

Stenographisches Protokoll

über die

36. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 17. Mai 1899.

Inhalt:

Auflage.

Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Walz, Fürst und Genossen, betreffend die Benützung der Mürzquellen für die Wiener Hochquellenleitung, durch den Landes-Ausschuß.

Mündlicher Bericht des combinirten Finanz- und Unterrichtsausschusses über den Antrag des Abgeordneten Hauptmann und Genossen, Beilage Nr. 181, betreffend die Errichtung einer gewerblichen Fachschule in Leoben. (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 72, betreffend Schaffung einer definitiven Beamtenstelle für den Dienst der Rechtschutz-Abtheilung der Findel-Anstalt (Beilage Nr. 188. — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Bericht des combinirten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 6, betreffend das Armenwesen, über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 3, mit Vorlage des Landes-Armenfonds-Voranschlages für das Jahr 1899, über den Rechnungs-Abschluß des Landes-Armenfonds für das Jahr 1897, Beilage Nr. 5, sowie über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 89, betreffend Stellungnahme zur Frage der Verwendung der Gebahrungs-Überschüsse der cumulativen Waisencassen (Beilage Nr. 171. — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses).

Wahl eines Vertreters der Gemeinden als Mitglied des Beirathes zur Mitwirkung an der Ausgestaltung und Förderung der Armenkinderpflege.

Wahl eines Vertreters der Bezirke als Mitglied des Beirathes zur Mitwirkung an der Ausgestaltung und Förderung der Armenkinderpflege.

Bericht des Verfassungs-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 70, mit Vorlage von Gesetzentwürfen, womit die Landtags-Wahlordnung für das Herzogthum Steiermark, sowie einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 1. December 1868, L.-G.-Bl. Nr. 35, abgeändert, beziehungsweise aufgehoben werden (Beilage Nr. 172. — Die slovenischen und clericalen Vertreter der

Landgemeinden verlassen den Saal. — Beschlussunfähigkeit für die Berathung der Gesetzentwürfe. — Annahme des Antrages II).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excellenz Edmund Graf Atems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Rudolf Dehne und Dr. Ignaz Buchmüller.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Manfred Graf Clary-Albrinzen.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt; Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben, und erkläre ich es somit für genehmigt.

Aufgelegt wurde heute:

das amtliche Protokoll über die 26. Sitzung der III. Session in der VIII. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages am 3. Mai 1899;

der Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 182, betreffend die Regelung des Vorganges bei Verpachtung des Jagdrechtes (Beilage Nr. 193);

der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Landes-Ausschuß-Bericht, Beilage Nr. 135, betreffend die Gewährung der Befreiung von den Landes-Umlagen für die von der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Steiermark und Kärnten in Graz erbauten und noch zu erbauenden Arbeiter-Wohnhäuser (Beilage Nr. 194);

der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Grafen Kottulinsky und Genossen, Beilage Nr. 58, betreffend die Versicherung gegen Hagelschäden (Beilage Nr. 195);

der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die ihm zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage 9, Seite 11 bis 22, betreffend „Gemeinde- und Bezirks-Angelegenheiten“; ferner „den Antrag des Abgeordneten Wagner und Genossen über Todtenbeschaugebühren“, „Revision des Bezirksvertretungsgesetzes und der Gemeindeordnung“, über das „Kirchenconcurrentzgesetz“, so wie „das Gesetz, betreffend die Bestellung besonderer Organe zur Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei“ und „über die Durchführung des Sanitätsgesetzes“ (Beilage Nr. 196);

der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Karlon und Genossen, Beilage Nr. 84, betreffend Vorkehrungen zur allgemeinen bürgerlichen Grundentschuldung (Beilage Nr. 197);

der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag des Abg. Freih. v. Hofitsansky und Genossen, Beilage Nr. 91, betreffend die steuerfreie Branntweinerzeugung in bürgerlichen Branntweinbrennereien, bezw. die dermaligen gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich dieser Brennereien (Beilage Nr. 198);

der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 190, mit den Bedeckungsanträgen zu dem Landesfonds-Vorschlage per 1899 (Beilage Nr. 199);

der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 2, mit Vorlage des Rechnungsabschlusses über die Verwaltung des steiermärkischen Landesfonds im Jahre 1897 (mit Ausschluss des steierm. Landes-Armenfonds) (Beilage Nr. 200);

das Verzeichnis Nr. 52 mit Bericht und Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die ihm zugewiesene Petition Nr. 736;

das Verzeichnis Nr. 53 mit Bericht und Anträgen des Finanz-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 682, 704, 710, 700, 719;

das Verzeichnis Nr. 54 mit Bericht und Antrag des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über die ihm zugewiesene Petition Nr. 617.

Zur Beantwortung einer an den Landes-Ausschuß gerichteten Interpellation hat sich Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Schmiderer zum Worte gemeldet.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Schmiderer**: Hoher Landtag! Die Herren Abgeordneten Walz, Fürst und Genossen haben an den steiermärkischen Landes-Ausschuß in der gestrigen Sitzung nachstehende Anfragen gerichtet:

1. Ist es dem Landes-Ausschusse bekannt, daß seitens der Stadt Wien beabsichtigt wird, für Zwecke der Erhöhung der Ergiebigkeit ihrer Wasserleitung Zuflüsse aus dem Quellgebiete der Mürz bei Altenberg heranzuziehen?

2. Wenn ja, was gedenkt der Landes-Ausschuß vorzukehren, um diese eminente Gefahr von den Besitzern von Wasserrechten im Mürzthale abzuwenden?

Hierüber beehre ich mich Namens des Landes-Ausschusses die nachfolgende Antwort zu geben.

Der Landes-Ausschuß hatte von der beabsichtigten Einbeziehung der Zuflüsse der Mürz zum Zwecke der Wiener Wasserleitung keine Kenntnis. Er wird jedoch diesbezüglich die nöthigen Erhebungen pflegen und für den Fall, als eine Beeinträchtigung der Wasserrechtsbesitzer erzeugt werden könnte, nicht ermangeln, zur Wahrung der steiermärkischen Interessen die hohe Regierung in Anspruch zu nehmen. (Abg. Fürst: „Rashestens.“) Ich bitte das hohe Haus, dies zur Kenntnis zu nehmen.

Landeshauptmann: Ist etwas hiezu zu bemerken? (Nach einer Pause.) Da dies nicht der Fall ist, gehen wir zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist der **mündliche Bericht des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Hauptmann und Genossen, Beilage Nr. 181, betreffend die Errichtung einer gewerblichen Fachschule in Leoben.**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses **Fürst** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre, zu berichten über den Antrag der Abgeordneten Hauptmann und Genossen, betreffend die Errichtung einer gewerblichen Fachschule in Leoben.

Der Zweck dieser Fachschule soll sein, die Förderung der Kleinindustrie, nämlich der Klein-Eisenindustrie und der diesbezüglichen Gewerbe durch weitere Heranbildung von in ihren Berufen bereits durch mehrere Jahre thätigen Arbeitern oder Gewerbetreibenden. Die Stadt Leoben hat für diesen Zweck einen Betrag aus dem Brauereifonde mit 16.000 fl., weiters die Sparcasse Leoben einen Betrag von 10.000 fl. gewidmet, und ebenso widmete zu diesem Zwecke die Leobner Handelskammer einen Betrag von 20.000 fl., welcher aus dem Jubiläumsfonde seinerzeit entstanden ist. Außerdem hat sich die Stadtgemeinde Leoben geneigt erklärt, die für die Anstalt nothwendigen Gebäude, selbstverständlich unter Benützung der genannten

Fonds und unter etwaiger Ergänzung der betreffenden Anforderungen, aus Gemeindemitteln herzustellen. Die Stadtgemeinde Leoben ist nun im Vereine mit der Handels- und Gewerbekammer bei der hohen Regierung um die Bewilligung zur Errichtung dieser Fachschule eingeschritten; eine diesbezügliche Erledigung ist aber bis zur Stunde noch nicht herabgelangt.

Es läßt sich nun gewiß nicht leugnen, daß die Errichtung einer solchen Fachschule für die Kleinindustrie und für die damit verwandten Gewerbe von höchster Bedeutung wäre, und zwar aus dem Grunde, weil wir wohl eine Groß-Eisenindustrie haben, weil uns aber jene Kleinindustrie im Lande zum größten Theile fehlt, welche mit Vortheil die Producte der Großindustrie verarbeitet. Es ist leider eine bekannte und bedauerliche Thatsache, daß viele Artikel der Klein-Eisenindustrie, welche ganz gut und mit Vortheil im Lande erzeugt und aus dem Lande exportirt werden könnten, nicht bei uns erzeugt werden.

Die Verwendung unserer reichen Wasserkräfte, die zukünftige Verwendung der elektrischen Kraftübertragung könnte gewiß eine Grundlage für eine solche Kleinindustrie und für die damit verwandten Gewerbe bilden.

Aus diesem Grunde schließt sich im Allgemeinen der vereinigte Finanz- und Unterrichts-Ausschuß dem vom Herrn Abgeordneten **Hauttmann** und Genossen gestellten Antrage an und empfiehlt demnach dem hohen Hause die Annahme folgenden Antrages (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

1. das Inslebentreten der gewerblichen Fachschule in Leoben, um deren Schaffung die Handels- und Gewerbekammer in Leoben im Vereine mit der Stadtgemeinde in Leoben bei der hohen Regierung angefragt haben, zu unterstützen und zu fördern;

2. betreffs finanzieller Unterstützung dieser gewerblichen Fachschule seitens des Landes in der kommenden Session des Landtages zu berichten und Anträge zu stellen.“

Abg. Dr. **Buchmüller** (St.-G. Leoben): Hoher Landtag! Der Antrag des Herrn Abg. **Hauttmann** und Genossen hat in seinem Eingange gewissermaßen eine Beschwerde in sich begriffen dagegen, daß das Unternehmen, welches von Seite der Handels- und Gewerbekammer in Leoben und der Stadtgemeinde Leoben angestrebt wird, nämlich die Errichtung einer staatlichen Fachschule für die Kleineisenindustrie, bis jetzt noch keine Erledigung gefunden hat. Nun, ich kann heute mit Vergnügen constatiren, daß nach den von mir gepflogenen Erhebungen dieser Tage schon an

den eingehenden Erhebungen in Leoben von Seite der k. k. Bezirkshauptmannschaft gearbeitet wird, welche Arbeit derselben vom hohen Ministerium im Wege der k. k. Statthalterei aufgetragen wurde. Es ist also diese Frage endlich in Gang gekommen (Abg. v. **Pengg**: „Bravo!“) und ich spreche darüber meine große Befriedigung aus. Hoffentlich wird der Zwischenraum bis zur weiteren Förderung dieses Gegenstandes und zur Schaffung einer solchen Anstalt ein nicht zu langer sein, als er bisher, seit der Anregung des Gegenstandes, verfloßen ist. Ich möchte für diese geplante Anstalt das Wohlwollen des hohen Landtages und des hohen Landes-Ausschusses erbitten, welcher letzterer ja nach dem Antrage des vereinigten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses berufen sein wird, sich um die Sache zu kümmern, die Bedeutung dieser geplanten Fachschule zu erheben und dann bezüglich der entsprechenden Unterstützung die erforderlichen Anträge zu stellen haben wird. Es wurde schon von Seite des geehrten Herrn Referenten auf die hohe Bedeutung einer derartigen Fachschule hingewiesen und insbesondere auch hingewiesen, daß man überall im Lande daran geht, die Wasserkräfte in Verwerthung zu bringen und da möchte ich eben namentlich hervorheben, daß es uns an den entsprechenden Organen fehlt, welche als Werkmeister, Hilfsarbeiter in der Elektrotechnik ausgebildet sind und angestellt werden sollen. Derartige Arbeitskräfte müssen häufig aus dem Auslande kommen und theuer bezahlt werden und das ist für die Industrie und für das Gewerbe ein großer Uebelstand.

Es ist nach dem Lehrplane, welcher vorläufig wenigstens durch einen Sachverständigen uns entwickelt wurde und welchem von Seite der Handelskammer und den Organen und der Gemeinde vollkommen beigegeben wurde und welcher Lehrplan dann zweifellos von der hohen Regierung auch acceptirt werden dürfte, weil schon ein Organ der Regierung dieses Fachorgan war; nach diesem Lehrplane wird dieser Schule eine Abtheilung für Elektrotechnik angegliedert werden, sobald sie einmal gegründet ist.

Ich möchte, wie gesagt, die Anträge des Finanz- und Unterrichts-Ausschusses dem hohen Hause zur Annahme wärmstens empfehlen. (Beifall.)

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatler **Fürst**: Ich theile neidlos die Frage des geehrten Herrn Vorredners über die Mittheilung, daß die hohe Regierung in dieser Angelegenheit in Action getreten ist und empfehle wiederholt die Annahme des vom combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusse gestellten Antrages.

(Der Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 72, betreffend Schaffung einer definitiven Beamtenstelle für den Dienst der Rechtsschutz-Abtheilung der Findelanstalt** (Beilage Nr. 188).

Berichterstatter ist der Herr Abg. **G a u t t m a n n**.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **S a u t t m a n n** (von der Tribüne): Hohes Haus! Bereits in der vorjährigen Landtagsession hat der Landes-Ausschuß bezüglich der Kinderpflege in der Findelanstalt darauf hingewiesen, daß die Wahrung des Rechtsschutzes, resp. die Wahrung der Rechte der Findelkinder durch ein geeignetes Organ entschieden festgehalten werden muß. Es wurde daher bereits beantragt, daß die Besoldung dieses Organes aus dem Regiefonde für die Findelanstalt gedeckt werde, der mit einem Betrage von 2000 fl. dotirt wurde. Mit der Eröffnung der Findelanstalt am 1. Jänner wurde der Dienst der Rechtsschutz-Abtheilung bereits in Kraft gesetzt und eine Persönlichkeit dafür bestimmt. Nachdem nun die Grundzüge, nach welchen die Findelanstalt errichtet wurde, neuartige sind, so könnte im Grunde der Bestimmungen die definitive Organisation festzustellen nur in einem längeren Zeitraume in Aussicht genommen werden.

Bezüglich dieser Rechtsschutz-Abtheilung hat sich aber nach den bisherigen Erfahrungen bereits ergeben, daß die Creirung der Stelle eines juridisch vorgebildeten Organes als definitiv absolut nothwendig ist. Es wurde bereits im 1. Quartal dieser Rechtsschutz vertreten durch die Person des Notariats-Candidaten Josef Plenk, welcher mit einem Gehalte von 1200 fl. auf ein Jahr bestellt wurde.

Es kann weiter mitgetheilt werden, daß bereits im 1. Quartal d. J. von 182 Findelkindern für 48 von Seite des Vaters und 171 von Seite der Mutter monatliche Geldbeiträge von 50 Kreuzer bis zum vollen Ersatze der Verpflegskosten im Vergleichswege erzielt wurden. Es hat das Organ ferner darüber zu wachen, daß die Findelanstalt nicht von Müttern ausgenützt wird, welche hiezu keine Berechtigung besitzen und ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß das Concubinat durch die Findelanstalt keine Unterstützung finden darf und es ist auch die Consequenz, daß, nachdem vom Rechtsvertreter der Sachverhalt klar gestellt wird, für solche Gebärende, welche im Concubinate leben und deren Aushälter die Mittel für den Unterhalt während der Zeit des Wochenbettes bestreiten können, solche Mütter einfach zurückgewiesen werden. Es hat ferner

der Rechtsfreund die Aufgabe, den Verband zwischen der Familie und dem Findelkinde aufrecht zu halten, im Gegensatz zu den Bestimmungen der früheren Findelanstalt, wo dies gang und gäbe war. Es ist die Aufgabe des Rechtsfreundes, nicht allein im Interesse des Kindes das Nöthige durchzuführen, der Rechtsdienst dient auch wesentlich dafür, daß Ersparnisse in den Kosten der Erhaltung der Findelanstalt und der Pflege der armen Kinder innerhalb der ersten zwei Jahre gemacht werden, innerhalb welcher Zeit von Seite des Landes die Armenpflege geleitet und gezahlt wird. Es hat auch einen großen moralischen Werth, daß der Verband zwischen den Kindern und Eltern für die Zukunft aufrecht erhalten wird und diese Kinder nicht schutzlos in die Welt hinausgehen.

In Anbetracht des positiven Bedürfnisses und mit Rücksichtnahme auf die finanzielle Belastung sieht sich der Finanz-Ausschuß veranlaßt, dem Vorschlage des Landes-Ausschusses, für den Dienst der Rechtsschutz-Abtheilung der Findelanstalt eine definitive Beamtenstelle in der IX. Rangklasse zu schaffen und das Kostenverfordernis ebenso wie jenes der provisorischen Einrichtung unter Regie-Ausgaben zu verrechnen, zuzustimmen.

Der Finanz-Ausschuß erlaubt sich somit zu beantragen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Für den Dienst der Rechtsschutz-Abtheilung der Landes-Findelanstalt wird eine Beamtenstelle der IX. Rangklasse der Landesbeamten geschaffen. Das bezügliche Erfordernis ist unter den Regiekosten der Landes-Findelanstalt zu verrechnen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des combinirten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 6, betreffend das Armenwesen, über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 3, mit Vorlage des Landes-Armenfonds-Voranschlages für das Jahr 1899, über den Rechnungs-Abschluß des Landes-Armenfonds für das Jahr 1897, Beilage Nr. 5, sowie über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 89, betreffend Stellungnahme zur Frage der Verwendung der Gebährungs-Ueberflüsse der cumulativen Waisencassen** (Beilage Nr. 171).

Berichterstatter sind die Herren Abgeordneten **P o s c h**,

Hauttmann und Mosdorfer und ertheile ich nunmehr dem Herrn Abgeordneten Posch das Wort.

Berichterstatter des combinirten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Posch** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der combinirte Finanz-Ausschuß und Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten, welchem der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 6, betreffend das Armenwesen, sowie Beilage Nr. 3, betreffend den Rechnungs-Abschluß des Landes-Armenfondes, und Beilage Nr. 5, betreffend den Bericht des Landes-Ausschusses wegen Stellungnahme zur Frage der Verwendung der Gebahrungs-Ueberschüsse der cumulativen Waisencassen Nr. 89, zugewiesen wurde, hat diese umfangreichen Berichte des Landes-Ausschusses einer eingehenden Berathung unterzogen.

Meine Herren! Daß der Bericht des Landes-Ausschusses über das Armenwesen im Lande ein umfangreicher ist, geht daraus hervor, daß das Armenwesen als solches eine gewisse hervorragende sociale Bedeutung und somit eine Aufgabe des Landes-Ausschusses und der Landes-Gesetzgebung ist, diesem Gegenstande seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Aus dem Berichte des Landes-Ausschusses und den zahlreichen enthaltenen Beilagen ist zu entnehmen, daß die Durchführung des Landes-Armengesetzes im besten Zuge ist. Nun, meine Herren, das Armenwesen als solches tritt so mannigfaltig auf, ist in allen Gesellschaftskreisen vertreten; die Verarmung ist ebenfalls verschiedenartig, und es ist daher eine dankbare Aufgabe der Statistik, der Gesetzgebung diesbezüglich ein anschauliches Bild zu bieten, weil die Gesetzgebung nur dadurch in die Lage kommt, auf der einen oder anderen Seite helfend und fördernd eingreifen zu können, und zwar einerseits, um die Ursachen der Vermehrung der Verarmung zu vermindern, der Verarmung nach Möglichkeit entgegenzutreten und den Verarmten selbst aber eine entsprechende menschenwürdige, zum Leben nothwendige Existenz zu schaffen.

Meine Herren! Bevor sich die Gesetzgebung mit dem Armenwesen selbst befaßte, hat im gebildeten Staatswesen die Bevölkerung selbst die Frage in die Hand genommen durch Schaffung von Wohlthätigkeits- und Wohlthätigkeitsvereinen; es haben sich religiöse Körperschaften des Armenwesens angenommen, allein, meine Herren, im Laufe der Zeit waren den Anforderungen der öffentlichen Armenpflege gegenüber diese Körperschaften und Privatvereine nicht mehr in der Lage, dieser Aufgabe zu entsprechen, und so mußte die Gesetzgebung einschreiten und mußte organisiren, und es war diesbezüglich der erste Schritt, als man die

Heimatsgesetzgebung schuf, als man die Gemeindeordnungen machte und auf diese Art die Armenversorgung nicht mehr als eine Wohlthat, sondern als gesetzliche Pflicht erklärte.

Meine Herren! Die Heimatsgesetzgebung verpflichtet ganz einfach die Heimatsgemeinden, ihre zuständigen Armen zu erhalten; die Gemeindeordnung schreibt ganz kurz vor, jede Gemeinde ist verpflichtet, dem Armenwesen ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, ja schon im Einföhrungsgesetz für die Gemeindeordnung, Reichsgesetz vom 5. März 1862, sagt ein Artikel V, Punkt 8, daß es eine Aufgabe der Gemeinden sei, das Armenwesen und die Sorge für Gemeinde-Wohlthätigkeits-Anstalten.

Nun, meine Herren, ganz kurz, auch in der Gemeindeordnung selbst, im § 24, wo vom selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde die Rede ist, ist der Punkt 8 enthalten, welcher ebenfalls sagt, daß es Aufgabe der Gemeinden ist, dem Armenwesen seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dieser Punkt 8 sagt: „Das Armenwesen und die Sorge für Gemeinde-Angelegenheiten. Nur der § 32, G.-D., behandelt das Armenwesen, wenn auch in sehr kurzer Art und Weise, indem hier gesagt wird, der Gemeinde-Ausschuß hat der Armenversorgung seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen; wenn hiezu die Mittel der für die Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeits- und Armen-Anstalten und Fonds nicht ausreichen, hat der Gemeinde-Ausschuß eine erforderliche Bedeckung zu beschließen und kann die Art der Verwendung dann bestimmen.

Nun, meine Herren, diese Bestimmungen sind ganz kurz. Man hat den Gemeinden diese Verpflichtungen auferlegt, man hat ihnen aber die Mittel benommen, bezüglich der Vorbauung, nach welcher der Verarmung vorgebeugt werden kann, indem man jene Bestimmungen, welche seinerzeit die Gemeinden bezüglich der Ueberwachung und Leitung und Lenkung der einzelnen Personen, welche in den Gemeinden zuständig sind, durch die Einföhrung der Freizügigkeit benommen hat und haben heute die Gemeinden als solche absolut keinen Einfluß auf ihre Gemeindezuständigen, nachdem sich dieselben in der Welt herumbewegen. Es ist daher den Gemeinden nicht möglich, Vorsorge zu treffen, daß ihre Angehörigen eine regelrechte Lebensweise, eine entsprechende Erwerbsthätigkeit entwickeln, welche dazu angethan wäre, die Gemeinden bezüglich der Armenpflege nicht in Anspruch zu nehmen, und so hat man im Laufe der Zeit, um die Gemeinden zu unterstützen, weitere Kreise herangezogen, um den Gemeinden ihre Aufgabe zu erleichtern.

Es hat die Reichsgesetzgebung im Zusammenhange

mit dem Armenwesen verschiedene socialpolitische Gesetze geschaffen, welche den Zweck haben, der Verarmung vorzubeugen und die Gemeinden in der Erfüllung ihrer Armenlasten zu unterstützen.

Mein, meine Herren, noch immer bleibt für die Gemeinden ein bedeutender Aufgabenkreis und wir sehen es ja in den Gemeinden-Voranschlägen, welche wegen erhöhter Gemeinde-Umlagen an den Landes-Ausschuß kommen, mit welchem Percentsatz einzelne Gemeinden gerade bei der Post „Armenauslagen“ belastet sind. (Abg. Fürst: „Richtig.)

Von diesem Standpunkte ausgehend, hat der hohe Landtag das neue Armengesetz beschlossen, in welchem die Tendenz enthalten ist, die armen, mit Lasten bedrückten, finanziell schlecht gestellten Gemeinden in der Pflichterfüllung gegenüber ihren Armen zu erleichtern und einen Theil davon auch auf das Land zu übernehmen.

Nun, meine Herren, es hat das Land durch Schaffung des Armengesetzes einen großen Theil der Armenpflege den Gemeinden schon abgenommen, und dieser Theil der Armenpflege ist in dem Armengesetze als der unbedingte Aufgabenkreis des Landes bezeichnet. Ich will nicht näher auseinanderlegen, welche Armenauslagen zu dem unbedingten Aufgabenkreis des Landes gehören, ich nenne nur kurz die Krankenanstalten, die Irrenanstalten u. s. w.

Außerdem aber, meine Herren, hat sich die Nothwendigkeit ergeben, daß das Land außer dem unbedingten Aufgabenkreis auch einen bedingten Aufgabenkreis übernimmt, und zwar in der Richtung, um die Gemeinden zu entlasten.

Nun, meine Herren, dieser bedingte Aufgabenkreis, welchen das Land in der Armenpflege übernommen hat, richtet sich aber nach den Eingängen der hiezu bestimmten Mittel, und es ist daher der Landes-Ausschuß nun in der Lage, die Gemeinden bezüglich des bedingten Aufgabenkreises insoweit zu unterstützen, als die hiezu ganz bestimmt vorgeschriebenen Mittel ausreichen.

In der Richtung, meine Herren, hat der Landtag schon bei Schaffung des Gesetzes und bei dem Gesetze bezüglich des Kinderschutzes u. s. w. seine besondere Aufmerksamkeit der verarmten Jugend zugewendet.

Meine Herren! Unter den verschiedenen Kategorien der Armen gehört wohl in erster Linie die der verarmten und verwaisten Jugend, denn das verarmte Alter hat immer einen gewissen Hintergrund, man fragt sich, warum ist der Mann so in Armuth gerathen, man weiß es nicht recht, man kann es auch nicht immer erheben, ob die Armuth eines oder des anderen durch eigene Schuld eingetreten ist, oder ob

derselbe wirklich unverschuldet in Armuth gerathen ist.

Aber, meine Herren, bei der verarmten und verwaisten Jugend weiß man ganz bestimmt, daß der armen Jugend eine Schuld bezüglich ihrer armen Lage nicht treffen kann, und es ist eine der ersten Aufgaben des Landes, daß dasselbe bezüglich der Unterstützung und Erziehung der verarmten Jugend den Gemeinden unter die Arme greift. Aber noch ein specieller Zweig der Armenpflege und die Erziehung der Armen ist die Aufmerksamkeit des Landes-Ausschusses und die Beihilfe des Landtages bezüglich der Erziehung der verwahrlosten Jugend.

Meine Herren! Die verwahrloste Jugend, welche entweder entsteht, daß die betreffenden Kinder keine Eltern haben, daß sie entweder herzlose oder schlechte Eltern haben, daß sie infolge von Erscheinungen, welche eigentlich die heutige Wissenschaft vollständig aufzuklären nicht in der Lage ist, nämlich mit gewissen Schlechtigkeiten behaftet sind, ohne daß man weiß, warum, jene verwahrloste Jugend, mit welcher die Gemeinden als solche, wenn sie ihnen überwiesen wird, absolut nichts anzufangen wissen, weil man eigentlich Anstalten für solche qualifizierte Arme nicht hat. Bis jetzt hat sich nur ein Verein in Graz damit befaßt, welchen das Land subventionirte, dessen Mittel aber nicht ausreichen, um diese verwahrloste Jugend auf der einen Seite unschädlich zu machen, andererseits aber die Gemeinden dadurch nicht allzusehr zu belasten und wird es Aufgabe des bedingten Aufgabenkreises des Landes-Armenfondes sein, auf diesem Gebiete, dem Gebiete der Kinderpflege, der verwahrlosten Jugend sein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Aber auch die Herabsetzung der Siedenhauskosten wird ins Auge gefaßt werden müssen — und es ist ja theilweise auch schon eine Erleichterung eingetreten — weil einzelne Gemeinden besonders mit Siedenhauspfleglingen sehr gesegnet sind, so daß es vorkommt, daß einzelne Gemeinden für die Bezahlung der Siedenhauskosten ihrer Armen mit 50 Percent Gemeindeumlagen belastet sind. Nun, meine Herren, daß ist ein Zustand, welcher dazu geeignet ist, nachdem ja auch die anderen Aufgaben den Gemeinden Kosten verursachen, einzelne Steuerträger oder einzelne steuerpflichtige Objecte in der Gemeinde geradezu werthlos zu machen, und so wird es Aufgabe des Landes-Armenfondes sein, diesbezüglich ausgleichend in der Belastung der Gemeinden des Landes zu wirken.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat der combinirte Ausschuß dem hohen Landtage, wie im Beilagenberichte Nr. 171 ersichtlich ist, 17 Anträge zur Annahme vorgelegt, welche, wie ich annehme, sich die

Herren Landtags-Abgeordneten angeeignet haben werden und welche ich Punkt für Punkt zu begründen und auseinanderzusetzen enthoben zu sein glaube.

Ich schließe mit dem Wunsche, der hohe Landtag wolle die unter den 17 Punkten vorgeschlagenen Anträge des combinirten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten zum Beschlusse erheben.

Abg. Graf **Rottulinsky** (G.-G.-B.): Ich setze voraus, daß es in diesem Stadium der Debatte gestattet ist, über allgemeine Gesichtspunkte der Armenpflege zu sprechen, und da möchte ich bemerken, daß es ja gewiß eine allgemein anerkannte Thatsache ist, daß es zu den Aufgaben der Armen-Gesetzgebung und Armenpflege überhaupt gehört, vorbeugende Maßregeln zu ergreifen, um den Anfall der Verarmung zu verhindern und dadurch seinerzeit die Belastung der betreffenden Factoren, welche für die Armenpflege zu sorgen haben, zu verhindern.

Wenn wir nun untersuchen, welche Umstände zu der Verarmung führen, so werden wir finden, daß darunter eine wesentliche Veranlassung auch die Erkrankung und dauerndes Siechthum ist, und daß an Erkrankungen, nämlich an solchen, welche zu einem dauernden Siechthum führen, auch ungünstige, den Anforderungen der Hygiene widersprechende Wohnungen die Schuld tragen. Während am Lande, wo gewiß arme, den unteren Volksschichten der arbeitenden Classen angehörende Personen auch theilweise in unzureichenden Wohnungen untergebracht sind, dieser Uebelstand theilweise dadurch wett gemacht wird, daß in den kleinen Ortschaften kein so großes Zusammendrängen von Häusern und Menschen stattfindet, daß die Luft daher dort im Allgemeinen eine bessere ist, treten diese Uebelstände in großen Städten viel crasser hervor. Es ist daher fast ausnahmslos eine Klage in den größeren Städten, daß diejenigen Volkskreise, welche nicht die Mittel haben, sich größere und bessere Wohnungen zu schaffen, unter diesem Uebelstande außerordentlich leiden, und wir finden, daß dies leider auch in Graz der Fall ist, und alle jene Vereine und Persönlichkeiten, die berufsmäßig damit beschäftigt sind, der Armenpflege nachzugehen und die Verhältnisse der Armen zu erheben, haben in Graz oft die traurige und betrübende Wahrnehmung gemacht, daß solche Personen in oft geradezu ganz unglaublichen Wohnungen untergebracht sind. Daß aus dieser Unterbringung in schlechten Wohnungen diesen Personen und namentlich deren Kindern ein dauernder Nachtheil für ihre Gesundheit zugefügt wird, ist bekannt; wir wissen insbesondere, daß zahlreiche Krankheiten, wie z. B. Rachitis, Scrophulose u. dgl.

daher stammen, daß die betreffenden Personen in finsternen, kalten und namentlich feuchten Wohnungen untergebracht sind. Während nun die Sanitätsbehörden und namentlich der oberste Sanitätsrath bei öffentlichen Bauten, als wie bei Schulbauten, bei der Errichtung von Humanitätsanstalten, Krankenhäusern u. dgl. oft geradezu außerordentlich weitgehende Anforderungen stellen — jeder, der im öffentlichen Leben mit einer solchen Herstellung zeitweise betraut oder dabei theilhaftig war, wird die Erfahrung gemacht haben, daß da Anforderungen gestellt werden, welche oft über das Maß des Nothwendigen hinausgehen — während also die Sanitätsbehörden bei solchen Gelegenheiten sehr strenge und gewissenhaft ihres Amtes walten, möchte ich zu meinem Bedauern constataren, daß diejenigen Organe, welche berufsmäßig in den Städten und speciell in der Stadt Graz sich mit der Beurtheilung der Wohnungshygiene zu befassen haben, diesem Gegenstande eigentlich eine geringe Aufmerksamkeit zuwenden, sonst wäre es nicht möglich, daß es den einzelnen Hausbesitzern gestattet wird, solche zur Bewohnung ganz ungeeignete und ganz ungesunde Räumlichkeiten an arme Leute mitunter zu einem recht bedeutenden Miethzins zu vergeben, und ich möchte den Wunsch aussprechen, daß die competenten Organe in dieser Richtung diesen vorbeugenden Maßregeln zur Hintanhaltung der Krankheiten und dadurch der Armuth eine größere Aufmerksamkeit wie bisher in Graz zuwenden möchten.

Nachdem ich schon beim Worte bin, möchte ich auch noch eine andere Angelegenheit hier zur Sprache bringen. Es ist bekannt und es ist gewiß auch dem Herrn Berichterstatter aus seiner mehrjährigen Thätigkeit im Gemeinde-Ausschusse durch Einsicht und Kenntnissnahme der diesfälligen Berichte des Landes-Ausschusses im Armenwesen bekannt, daß in der Stadt Graz — ich bitte um Entschuldigung, wenn ich das hier öffentlich ausspreche, allein, wenn ich da einen Uebelstand rüge, so geschieht es gewiß nur in den besten Intentionen und erfüllt von dem Wunsche für das Gedeihen meiner Vaterstadt — die Armenpflege gar manches zu wünschen übrig läßt, und daß die Stadt Graz, das erste Gemeinwesen des Landes, in dieser Beziehung hinter so manch anderen, weitaus kleineren Städten und Gemeinden des Landes zurücksteht. In Erkenntnis dieser Uebelstände hat sich im Jahre 1897 ein Verein gebildet, dessen im Thätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses auf Seite 37 auch, und zwar in sehr ehrender und belobender Weise Erwähnung gethan wird. Dieser Verein, welcher am 1. December 1897 seine Thätigkeit in Angriff genommen hat, hat die sachgemäße Aufgabe, der Stadtgemeinde Graz die Durch-

führung der Armenreform zu erleichtern, die öffentliche Armenpflege zu ergänzen durch die vorbeugende Armenpflege ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit und durch die Ausgleichung der mit dem Heimatsgesetze verbundenen Härten und hat dadurch auch Seitens des Landes-Ausschusses ein ganz besonderes Wohlwollen erreicht und es muß ihm thatsächlich in öffentlicher Beziehung eine für Graz besondere Bedeutung zugemessen werden.

Das hat sich auch dadurch ausgedrückt, daß der hohe Landtag diesem Vereine ganz bedeutende materielle Mittel zur Verfügung gestellt hat, um seinen Aufgaben nachzukommen und auch in diesem Jahre geht der Antrag des combinirten Finanz- und Gemeinde-Ausschusses dahin, ihn weiter materiell zu unterstützen.

Dieser Verein hat eine Anzahl von 1500 Mitgliedern, darunter nicht weniger als 445 ausübende Mitglieder. Dieselben rekrutiren sich aus Männern und Frauen von Graz aus allen Classen und Ständen, aus allen Berufszweigen und muß wirklich anerkannt werden, daß alle diese Persönlichkeiten sich ihrer oft schwierigen und mühevollen Aufgabe mit einer gewissen Begeisterung für die gute Sache, mit einer großen Aufopferung von Zeit und Mühe unterziehen.

Als nun die Stadtgemeinde Graz in dem letzten Jahre daran geschritten ist, die Armenreform auch hier zur Wirklichkeit werden zu lassen, so hat dieser Verein sofort — und diese neue Armenreform in Graz ist mit 1. Mai d. J. in Wirksamkeit getreten — der Stadtgemeinde sein ganzes reiches Materiale, namentlich seine ganzen statistischen Aufnahmen, seinen Armen-Cataster zur Verfügung gestellt, aber nicht nur das, sondern auch alle seine Mitglieder, seine Armenpfleger der Stadt Graz zur Verfügung gestellt, was auch vom Gemeinderathe dankbarst angenommen wurde in der ganz richtigen Erwägung, daß diese Personen, welche schon eine lange Zeit sich diesem Berufe gewidmet haben, welche die Verhältnisse der Armen in Graz genau kennen, der Gemeinde ein sehr werthvolles Materiale zur Bestellung der Armen-Directoren und Armenpfleger abgeben können.

Leider scheint man aber doch in der Gemeinde Graz die Armenreform nicht in der richtigen Weise aufzufassen, indem sofort nach der Bestellung dieser Persönlichkeiten als Armen-Directoren, als Bezirks-Directoren und Armenpfleger von der Gemeinde solche Grundsätze für die Handhabung der Armenpflege Seitens dieser bestellten Personen, und zwar bezüglich jener fremden, nicht in Graz zuständigen Armen, bezüglich welcher nach dem Heimatsgesetze jede Gemeinde provisorisch, respective in Vertretung der betreffenden Zu-

ständigkeitsgemeinde eine zeitweilige Unterstützung verabreichen muß, aufgestellt hat, welche es diesen Persönlichkeiten, die mit der Armenpflege ja vollkommen vertraut sind und daher auch die Bedürfnisse und gesetzlichen Bestimmungen sich sehr wohl vor Augen halten können, kaum möglich machen wird, diese ihnen übertragenen Functionen beizubehalten und weiter fortzusetzen.

Es ist daher auf dem Gebiete der Armenpflege bezüglich der nicht zuständigen Armen in Graz momentan nahezu zu einer Sistirung gekommen und es harren Hunderte von solchen Armen geradezu der allernothwendigsten Unterstützung, weil dieser Verein im Einvernehmen mit der Gemeinde seine Thätigkeit auf diesem Gebiete eingestellt hat in der Erwartung, daß die Gemeinde nunmehr mit Hilfe dieser Armenpfleger, welche aus dem Vereine hervorgegangen sind, dieser Aufgabe gerecht werden wird. Das ist nun wirklich ein außerordentlich bedauerlicher Zustand, welcher geradezu öffentliches Aergernis erregt und der wohl kaum irgend wo anders in diesem Maße hervortreten kann, und ich möchte hier öffentlich den Wunsch aussprechen, daß es der Gemeinde Graz doch bald gelingen möge, diese jetzt ins Schwanken gerathene Reform des Armenwesens wieder in gedeihliche Bahnen zu lenken, damit wir nicht das betäubende Schauspiel erblicken, daß im ersten Gemeinwesen des Landes die Armenpflege bezüglich der in Graz nicht zuständigen Personen in einer Weise ausgeübt wird oder eigentlich nicht ausgeübt wird, wie sie den betreffenden Gesetzen nicht entspricht, und ich möchte weiters die Hoffnung aussprechen, daß der Landes-Ausschuß in Wahrung seines kompetenzmäßigen Einflusses und Wirkungskreises seinerzeit die entsprechenden Maßregeln zu treffen wissen wird, um in dieser Beziehung eine Remedur zu schaffen.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Hoher Landtag! Ich will nur ganz kurz zum Gegenstande im Allgemeinen Einiges vorzubringen mir erlauben. Als Abgeordneter der Landgemeinden und als 18jähriger Gemeindevorsteher hatte ich wiederholt Gelegenheit in Kenntniss zu gelangen, daß die Stadt Graz nicht besonders human mit den Landgemeinden verfährt. Ich habe die Ueberzeugung gewonnen, daß man hier mit der Unterstützung etwas zu weit geht. Es werden hier oft Leute unterstützt, wenn sie nur hingehen und sagen, ich bin in Nothlage, ob dieselbe nun begründet ist oder nicht, das ist gleichgiltig. Die Stadt Graz gibt Unterstützungen mit monatlich 3 fl. und das wiederholt sich fort und fort, auch wenn die Gemeinde die Zahlung abschreibt und den Armen zu Hause in natura verpflegen will, so daß die Gemeinden 20 und mehr,

in einem Falle schon 60 Gulden zu zahlen in ziemlich kurzer Zeit beauftragt werden. Die Gemeinden wehren sich freilich energisch, aber es hilft nichts, wenn sie sagen, sie zahlen nicht mehr, aber die Gemeinden werden schließlich doch verpflichtet, diese vorschußweisen Unterstützungen zu ersehen. Ich möchte diese Anregung bringen, damit dem Uebelstande abgeholfen wird und damit die Stadt Graz nur diejenigen Armen unterstützen soll, welche wirklich einer dringenden Hilfe bedürfen und welche im Sinne des § 28 des Heimatsgesetzes zu unterstützen sind, nicht aber jene, welche nicht in Nothlage sind, auf Rechnung und zum Schaden der Gemeinden. Dies wollte ich im Gegenstande in Anregung bringen, damit die Landgemeinden, deren Vertreter ich bin, von dem nicht humanen Vorgehen der Stadt Graz befreit werden. (Rufe: „Bravo, sehr gut!“)

Landes-Ausschuß-Mitglied Dr. **Reicher**: Anknüpfend an die Worte der beiden unmittelbaren Herren Vorredner möchte ich darauf hinweisen, daß die Ausführungen der beiden Herren beweisen, wie schwierig die Lösung der Frage der Armenreform in der Landeshauptstadt Graz, in einer Großstadt von über 100.000 Einwohner, ist, welche wie alle Großstädte des Reiches eine Zusammensetzung der Bevölkerung aufweist, die weitaus zum größten Theile fremdzuständig und wo nur ein geringer Bruchtheil einheimisch ist. In Graz, wenn ich nicht irre, ist das Verhältnis 79 fremdzuständige zu 21 Einheimischen und in demselben Verhältnissen ungefähr kann man sich vorstellen, bewegt sich die Ziffer des socialen Bodensatzes dieser Bevölkerung, nämlich der Armen, das heißt so viel, die Verpflichtung der Stadtgemeinde Graz bezieht sich nur auf die nach Graz zuständigen, auf den kleineren Theil der Armen, die Verpflichtung hinsichtlich der anderen in Graz arm gewordenen ruht auf den Schultern der Heimatsgemeinde und kraft des alten Heimatsgesetzes bis zum Jahre 1901, ohne daß trotz der Entfremdung von der Heimatsgemeinde diese Last auf die Schultern der Aufenthaltsgemeinde überwältigt werden könnte. Das hat nun eine Reihe von Unzukömmlichkeiten und Härten zur Folge, von Härten einerseits gegenüber dem Individuum, welches dabei in Frage kommt, von Härten andererseits gegenüber der Heimatsgemeinde, welche durch die ganze Zeit des Lebens des Betreffenden und dann auch für die demselben folgenden Familienmitglieder verpflichtet bleibt, im Falle der Verarmung zu sorgen, verpflichtet bleibt, dem Betreffenden im Falle der Verarmung, wenn er von allen anderen Gemeinden ausgewiesen wird, bei sich, wenn gleich entfremdet, aufzunehmen. Die Härte, die für das

Individuum dabei in Betracht kommt, die liegt darin, daß der Mann, der sein ganzes Leben womöglich Jahrzehnte an einem Orte gewirkt und gelebt hat und dort seine zweite Heimat gefunden hat, daß er dann, wenn er am meisten bedürftig ist, aus seiner natürlichen Heimat ausgewiesen und in die ganz fremde und entfremdete gesetzliche Heimatsgemeinde zurückgeschoben wird. In diese schwierige Situation und soweit dies im Rahmen des Reichsgesetzes möglich war, hat das Landesgesetz Wandel geschaffen insoferne, als es im § 12 das Rückberufungsrecht der Heimatsgemeinde einschränkte, und zwar dann, wenn Familien- und Erwerbsverhältnisse den Betreffenden an dem Aufenthaltsorte gebunden erscheinen lassen, wenn der körperliche Zustand derartig ist, daß ein Rücktransport in die Heimatsgemeinde nur mit einer Verschlimmerung des Zustandes möglich wäre, und endlich wenn dieser Beschluß der Rückberufung eine offenbare Härte involviren würde. Insoferne besteht hinsichtlich der nach Steiermark zuständigen Personen ein Wandel zum Besseren und es ist außerdem dadurch, daß der hohe Landtag dem Vereine, von dem ich sofort sprechen werde, bisher bedeutende Beihilfen gegeben und welche neuerlich beantragt zu erhöhen es ermöglicht, die Unterstützung der Heimatsgemeinden für derartige außer Graz zuständige Landesangehörige auf ein geringes Ausmaß zu bemessen und auf diese Art ermöglicht, einestheils die Heimatsgemeinden zu entlasten und andererseits ein offenes Unrecht für die betreffenden, im langen Aufenthalte befindlichen Armen zu beseitigen, endlich auch die Aufenthaltsgemeinde von der Nothwendigkeit vorschußweiser Unterstützung zu befreien. Anlässlich der Frage des Herrn Abg. Wagner, betreffend der Unterstützung der Fremdzuständigen, muß ich bemerken, daß dabei zweierlei Punkte in Betracht kommen. Bei den Verhältnissen, von denen ich jetzt gesprochen habe, handelt es sich um die hier bereits im Aufenthalte befindlichen und welche hier ihre zweite Heimat begründet haben, selbstverständlich besteht die Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Unterstützung auch derjenigen, welche momentan unterstützungsbedürftig sind und es ist diese Verpflichtung der Gemeinde, nicht erst durch das Armengesetz auferlegt, sondern bereits im Heimatsgesetze durch den § 28 begründet, wonach bei augenblicklicher Nothlage eine Unterstützung zu gewähren ist. Ich glaube, die zukünftige Organisation wird Gewähr bieten, daß jeder einzelne Fall eingehend erhoben wird und nur thatsächlich auf Grund der wirklich augenblicklichen Nothlage eine Unterstützung gewährt wird, andererseits muß ich sagen, und in dieser Richtung geht eine Kund-

machung an die Gemeinden hinaus, daß die Gemeinden mit möglichster Raschheit Antwort geben auf die Ansuchen, welche an sie hinausgegeben werden und sich die Gemeinden so schnell als möglich äußern über das Verhalten hinsichtlich der zukünftigen Unterstützung der betreffenden Person. Wir sind Fälle bekannt, daß solche Antworten wochenlang ausgeblieben sind und in Folge dessen geht die Unterstützung weiter und es erhöht sich selbstverständlich die Belastung.

Ich habe bereits früher erwähnt daß die Heimatsgesetzgebung die Schwierigkeiten in der Reform des Armenwesens wesentlich vermehrt und es war vom Anfang an bei Beschlußfassung der Armengesetzgebung klar, daß mit der gesetzlichen Armenpflege allein das Auslangen nicht zu finden sein wird, sondern daß eine Ergänzung Platz zu greifen hat, nicht durch die gesetzliche, sondern durch die freiwillige Privatwohlthätigkeit. Das harmonische Zusammenwirken der privaten und öffentlichen Wohlthätigkeit war denn auch ein leitendes Motiv, von welchem die Armenreform ausgegangen ist. Zu diesem Zwecke wurde der Landes-Verband für Wohlthätigkeit geschaffen, welcher die Privat-Wohlthätigkeitsvereine des Landes in sich faßt und außerdem Vertreter der öffentlichen Armenpflege, Gemeinden, Bezirke und Vertreter des Landes, des Staates und der Kirche. Auf diesen Verbandstagen des Vereines und in den Zeitschriften und Flugschriften, welche der Verband herausgibt, werden Fragen, welche unmittelbar mit der Armenreform im Zusammenhange stehen, zur Erörterung gebracht und unter den Gegenständen des letzten Verbandstages befindet sich auch die Discussion der Wohnungsfrage, von welcher Seine Excellenz Graf Rottulinsky gesprochen und die wirklich eine brennende Frage, hauptsächlich eine Frage der großen Städte ist, weil sich der Zug vom Lande zur Stadt bewegt und weil der Bevölkerungszuwachs der Stadt mit der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses nicht gleichen Schritt gehalten hat. Es ist weiters an diesem Verbandstage jener Verein ins Leben gerufen worden, von welchem Seine Excellenz Graf Rottulinsky früher gesprochen hat, der Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit in Graz, welcher es sich zur Aufgabe gestellt hat, der Stadtgemeinde Graz die Armenreform verwirklichen zu helfen. Derselbe wurde im Jahre 1897 ins Leben gerufen und sieht zurück auf eine 15monatliche provisorische Unterstützungsthätigkeit, welche ich darum provisorisch nenne, weil sie in Angriff genommen wurde noch vor der wirklichen Inangriffnahme der gesetzlichen Armenreform, einerseits um den gesammelten pflegerischen Kräften Gelegenheit zur Schulung auf dem Gebiete der reformirten Armenpflege zu geben und andererseits die Mittel in Ver-

wendung zu bringen, welche ihm von Seite der Privatthätigkeit zukamen. Selbstverständlich konnte weder diese 15monatliche Thätigkeit und mit Rücksicht auf den früheren Zustand der gesetzlichen Armenpflege in Graz, konnte der Verein sich nicht lediglich auf die Aufgaben der Privatwohlthätigkeit zurückziehen und mußte vielfach Aufgaben übernehmen, welche der öffentlichen und gesetzlichen Armenpflege obliegen und hat auf Grund dieser Thätigkeit im Laufe von 15 Monaten einen Betrag von 36.000 fl. verausgabt. Dieser Betrag und die Thätigkeit der freiwilligen Kräfte des Vereines, es sind deren 500, bedeuten ein werthvolles Material, welches der Stadtgemeinde Graz, bei Beginn ihrer Armenreform zur Verfügung gestellt wurde und nachdem die Stadtgemeinde Graz beschlossen hat, am 1. Mai d. J. die Armenreform einzuführen, so faßte der Verein, dem entsprechend den Beschluß, sich vom 1. Mai an auf seine satzungsgemäße Thätigkeit zurückzuziehen, welche darin besteht, einerseits vorbeugende Armenpflege zu üben, wobei keine Rücksicht auf Zuständigkeit genommen wird, sondern wobei nur die Würdigkeit, Hilfsbedürftigkeit und die Bewahrung vor dem Anfall an die öffentliche Armenpflege in Frage kommt, andererseits aber die Härten der Heimatsgesetzgebung zu mildern, und was diesen zweiten Punkt anbelangt, so mußte naturgemäß der Verein auf dem prinzipiellen Standpunkt stehen, daß zunächst alle anderen gesetzlichen Factoren in Anspruch zu nehmen sind und erst dann, wenn die letzte Instanz gesprochen hat, hinsichtlich der Verpflichtung der gesetzlichen Factoren, die Heimatgemeinden, daß erst dann wird entschieden werden können, ob der betreffende in seine Heimatgemeinde zurückzukehren hat oder nicht, beziehungsweise ob in der Durchführung dieses Erkenntnisses eine offenbare Härte läge, in welchem Falle der Verein helfend nach Maßgabe seiner Mittel eingreifen wird, wodurch solchen Menschen die Aufrechterhaltung ihrer natürlichen Heimat ermöglicht wird.

Diesen Standpunkt der vorhergehenden Inanspruchnahme der Heimatgemeinde mußte er einnehmen, gegenüber allen anderen Gemeinden der anderen Länder, hinsichtlich welcher die Landesvertretung bzw. dem Landes-Ausschusse nicht wie bei uns in Steiermark der Landes-Armenfond die Ergänzung der unzulänglichen Unterstützungen der Heimatgemeinden, einfach durch Subventionen auf sich nimmt, wie dies der Fall war. Hinsichtlich der nach Steiermark zuständigen Gemeindearmen, welche dauernd unterstützungsbedürftig und hier im Aufenthalte sind und unzulängliche Unterstützungen von Seite der Gemeinde erhalten, welche bisher vom Vereine ergänzt wurde und wenn der Landes-Ausschuß in die Nothwendigkeit kommt, ein Erkenntnis zu fällen,

zu welchem Unterstützungs-Betrage die Gemeinde verpflichtet ist, so werden diese Beträge außerordentlich nieder bemessen, in Rücksicht auf die Verhältnisse der Heimatsgemeinden, weil sehr wohl die Erkenntnis vorherrscht, daß mit Rücksicht auf die vorwiegende Naturalwirthschaft in Gemeinden, mit Rücksicht auf den Mangel landwirthschaftlicher Dienstboten, die Heimatsgemeinden, welche mit Recht über den Bezug der Arbeitskräfte klagen und andererseits mit Recht erbittert sind, wenn in Zeiten des Alters und der Hilfsbedürftigkeit der Invalide der Stadt und die gewerblichen Arbeiter den Landgemeinden zugewiesen werden, diese bei der Tragung der gesetzlichen Armenlast möglichst geschont und entlastet werden müssen; darum, so oft der Landes-Ausschuß in die Lage kommt, die Gemeinde im Sinne des § 12 zu verpflichten, an dem Orte wo ein Armer seine zweite Heimat gefunden hat, Geldunterstützung zu leisten, so bewegt sich dieses Erkenntnis, beziehungsweise der Betrag, welchen die Heimatsgemeinde zu bezahlen hat, in den bescheidensten Rahmen und die Ergänzung wird aus den Subventionen des Landesarmenfondes durch den Verein gedeckt.

Nun haben sich Schwierigkeiten ergeben im Laufe des Monates Mai, in welchem die Reform der Verwirklichung zugeführt werden soll, und zwar eine Schwierigkeit, welche sich in der principiellen Auffassung ergibt, hauptsächlich über die Armenpflege der Gemeinde Graz gegenüber den Fremdzuständigen und gegenüber den dauernd, aber ganz und gar unzulänglich Unterstützten, insoferne sie nicht nach Steiermark zuständig sind, hinsichtlich welcher von der Stadt Graz nicht anerkannt wird, daß sie sich in augenblicklicher Nothlage befinden. Obgleich der Bettel verboten ist und sie daher mit ihrer unzulänglichen Unterstützung in der Luft hängen, will die Stadtgemeinde Graz nicht anerkennen, daß es sich um einen augenblicklichen Nothstand handelt und daß sie verpflichtet ist, diesen Nothstand zu beheben. Diese Austragung der principiellen Frage wird von der Gemeinde dem Gemeinderathe vorbehalten. Der Gemeinderath tagt aber erst am 24. d. M., und inzwischen hungern die Armen; sie würden hungern, wenn sich nicht ein ungenannt sein wollender Wohlthäter gefunden hätte, der die Unterstützung dieser Armen für die nächsten 14 Tage auf sich genommen hat.

Ich hoffe aber, daß man bei der Gemeinde Graz zu der Erkenntnis kommt, daß schließlich diese Reform für die Stadtgemeinde Graz einen großen Werth hat und ein werthvoller Gewinn ist.

Meine Herren! Bei allen Reformen — das werden Sie mir zugeben — handelt es sich in erster Linie um die Schaffung von Amtsstellen und die Er-

schließung neuer Steuerquellen. Hier liegt das Verhältniß umgekehrt, hier werden der Stadtgemeinde freiwillige Kräfte gebracht aus allen Gesellschaftskreisen, welche sich bereit erklären, in den Dienst der Sache zu stellen.

Wir kommt vor, wenn man die Sache richtig erfaßt, muß man diese Kräfte mit offenen Armen empfangen. (Abg. Frh. v. Rokitsansky: „Sehr richtig!“ Abg. Posch: „Bravo!“) Lassen Sie mich der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Differenzen, die heute bestehen und thatsächlich ein Stocken und eine Gefährdung der ganzen Einrichtung bedeuten, daß diese Schwierigkeiten durch entsprechendes Entgegenkommen beseitigt werden, daß die Macht, die in der Gemeinde verkörpert ist, nicht hemmt, sondern fördert. Ich habe vorberhand geschlossen.

Abg. **Koller** (Vorstädte Graz): Hoher Landtag! Es wäre mir angenehm gewesen, wenn die gegenwärtige Debatte von mehreren Herren Rednern nicht so sehr auf das Grazer Gebiet hinübergespielt worden wäre, weil die wirklichen bestehenden Differenzen leichter ausgetragen werden könnten, wenn die Deffentlichkeit sich möglichst wenig mit denselben befaßt. Die Gemeinde Graz steht der Armenreform und speciell dem Vereine, der vor 15 Monaten sich der Thätigkeit im Dienste der Armenpflege gewidmet hat, gewiß nicht unsympathisch gegenüber, und es erhellt dies schon daraus, daß monatlich eine Beitragsleistung von vielen hundert Gulden von Seite der Gemeinde geleistet, und erst vor kurzer Zeit außerdem eine größere Subvention bewilligt wurde.

Man ist in jeder Beziehung dem Inslebentreten der Armenpflege nach dem neuen Systeme in Graz entgegengekommen. Man hat vorgearbeitet, man hat alles Einschlägige gethan, es wurden die Localitäten beschafft, alle Einrichtungsgegenstände beigelegt, mit einem Worte, die Wege wurden geebnet, soweit sie geebnet werden konnten. Da in dem Augenblicke der gemeinsamen Arbeit den Standpunkt der Gemeinde, welcher durch das Gesetz vorgeschrieben ist, man bedauerlicher Weise nicht ganz von Seite des Vereines anerkennen wollte, mußte von Seite der ersteren dagegen Einsprache erhoben werden, und diese Angelegenheit muß also erst ausgetragen werden, denn wenn der Verein gewissermaßen die Behörde sein will und die wirkliche Behörde, nämlich der Stadtrath Graz, unter dem Vereine stehen soll, ist dies doch auf die Dauer nicht gut möglich. Was z. B. Herr Dr. Reichler sagte, daß man es dem Vereine vorenthalten wolle, an Fremdzuständige Unterstützungen im Allgemeinen zu gewähren, ist dies gewiß nicht richtig, indem die Gemeinde Graz vor und ehe

Vorschüsse und Unterstützungen an fremdzuständige Arme gegeben hat, die manchmal gar nicht oder nur schwer hereinzubekommen waren. Ich constatiere, daß nach der alten Methode heute ungefähr eine Summe von 40.000 fl. die Gemeinde Graz bei fremden Gemeinden ausständig hat, deren Zurückerlangung nicht prompt von Statten geht. Wenn also jetzt nach der neuen Gesetzgebung bei einem bedeutend größeren Betrage, der als Existenzminimum für die einzelnen Armen festgesetzt ist, man etwas vorsichtiger sein und sohin nicht so weit hineinspringen will, daß diese Summe etwa 100.000 fl. erreicht, so ist dies wohl begreiflich. Ich hoffe aber, daß sich Alles gütlich beilegen lassen wird und muß nur das eine bedauern, daß der Gemeinde Graz der gute Wille abgesprochen und diese gewissermaßen als der Störfried hingestellt wird, während eigentlich die Rechthaberei des Vereines die erste Rolle spielt.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Reicher**: Ich kann die Worte des Herrn Vicebürgermeisters Koller nicht unwidersprochen lassen. Er spricht von einer Rechthaberei des Vereines. Ich habe ausgeführt, daß der Verein nach den Satzungen so vorgehen muß, daher von einer Rechthaberei absolut nicht die Rede sein kann. Ich möchte aber auch richtigstellen, was der Herr Abg. Koller hinsichtlich der monatlichen Subvention gesagt hat, die bezieht sich auf die nach Graz Zuständigen. Es ist ja die Stadtgemeinde Graz zur Gewährung des zum Leben Unentbehrlichen verpflichtet und handelte es sich lediglich um eine Ergänzung der bisherigen unzulänglichen Unterstützung, eine Leistung, zu welcher die Gemeinde verpflichtet war.

Mir fällt nicht ein, den guten Willen der Stadt Graz abzusprechen. Ich bin nur veranlaßt worden, offen die Sache zur Sprache zu bringen durch die Ausführungen Sr. Excellenz des Herrn Grafen Rottullinsky und sehe nicht ein, daß die Reform der Stadt Graz nicht im Landtage zur Sprache kommen soll. Ich glaube, daß wir die Deffentlichkeit nicht zu scheuen brauchen. Ich möchte nur bemerken, daß es sich nicht um einen großen Betrag handelt, der die ganze Armenreformation in eine Stockung gebracht hat. Es ist dies der Betrag für die Unterstützung der bisher vor Inselebentreten der Reform sich in der Armenpflege des Vereines befindlichen fremdzuständigen Armen, die außerhalb Steiermark zuständig sind und hinsichtlich welcher derzeit die Heimatsgemeinde unzulängliche, dem Tarife nicht entsprechende Unterstützungsbeträge leistet. Hier sollen die Heimatsgemeinden erst bemüßigt werden, das Existenzminimum im Rahmen des Tarifs ihren Armen zu gewähren. Bevor das nicht ausgetragen ist, kann der Verein satzungsgemäß nicht unterstützen.

Es ist das nicht eine Rechthaberei, das entspricht einfach den Satzungen, wenn der Verein aber von vorne herein nachgibt und nicht principiis obsta besteht, kommt man einfach dahin, daß der Verein, wie er bis jetzt schon die Aufgaben der gesetzlichen Armenpflege übernommen hat, auch in der Folge solche übernimmt und früher eintreten würde, als er nach den Satzungen verpflichtet ist. Es ist weiters davon gesprochen worden, der Verein will die Behörde spielen und die Stadt soll sich dem Vereine unterordnen.

Meine Herren, das ist dem Vereine gar nie eingefallen, aber er will nur seinen Pflegern eine Stellung anweisen, welche der Stellung derselben ihrer Aufgabe und ihrer Mühewaltung entspricht.

Meine Herren, wenn die 500—600 pflegerischen Kräfte sich die Mühe nehmen, in die Wohnung der Armen zu gehen und ihre Verhältnisse zu erheben, so kann man ihnen nicht zumuthen, daß, wie es früher der Fall war, der Armenvater den Antrag stellt und der Stadtrath entscheidet, sondern es haben die Damen und Herren verlangt, daß, wenn ihnen die Mühewaltung der Erhebungen zugemuthet wird, daß auch sie zu beschließen haben über die Unterstützung und nicht die Entscheidung von einem Körper gefällt wird, dem der unmittelbare Eindruck fehlt. Es ist hingewiesen worden, daß das Statut besteht; das ist richtig. Da ist diese Bestimmung aufgenommen, allein auch die Armencaffen finden sich im Statute, sie sind aber bereits beseitigt worden, weil man in der Folge eingesehen hat, daß sie nicht durchführbar sind, und in Erkenntnis des praktischen Bedürfnisses hat man diese nicht mit dem Systeme im Wesentlichen verbundene Einrichtungen abgeändert. Ich möchte aber auch gegenüber dem Herrn Vertreter der Landgemeinde, der zum Worte gelangt ist, außerdem sagen, daß gerade diese eingehenden Erhebungen die Gewähr auch bieten, daß in Zukunft die Unterstützungen mit viel mehr Vorsicht gewährt werden. Früher ist man nicht so vorsichtig vorgegangen und es sind viele Unterstützungen unter den mangelhaften Erhebungen und Ermittlungen, die von der Armenverwaltung vom grünen Tische aus erfolgt sind, an Personen vorgenommen worden, welche nicht im Sinne des Armengesetzes unterstützungsbedürftig und unterstützungswürdig waren, was bei dem neuen Gesetze ausgeschlossen ist.

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichtserstatter das Schlußwort.

Berichtserstatter **Posch**: Ich habe im Großen und Ganzen zur Vertheidigung des Ausschusses und zu den

vom Ausschusse gestellten Anträgen nicht viel beizufügen, nachdem die Anträge von keiner Seite des hohen Landtages eine Anfechtung erfahren haben.

Was die Bemerkungen Sr. Excellenz des Herrn Grafen Kottulinsky betrifft, welche ein Bild entrollt haben bezüglich der Wohnungsverhältnisse am Lande und auch in der Stadt Graz, so muß auch ich zugeben, daß eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse auch für die ärmeren Classen wünschenswerth wäre.

Mein, meine Herren, die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse hängt wieder von der finanziellen Möglichkeit der einzelnen Hausbesitzer ab, welche nämlich sehr unzulängliche Wohnungen in ihren Häusern haben. Wenn andererseits wirklich gesundheitschädliche Wohnungen an die armen Leute vermietet werden, wird es Sache der Sanitätsbehörde sein, anzuordnen und Anträge zu stellen, daß in solchen Fällen die Delogirung der betreffenden Bewohner veranlaßt wird.

Was die Aenderung der Bauordnung, die auch zusammenhängt mit unzulässigen Wohnungen, betrifft, ist es sehr schwierig, besonders auf dem Lande, diesbezüglich auf eine Beschleunigung der Regierung hinzuwirken, weil in dieser Richtung andere Verhältnisse entgegenstehen.

Ich habe schon einmal an dieser Stelle berichtet, daß z. B. in Obersteier das sogenannte Holzbezugs-Servitutsrecht ein Hindernis bildet auf die Reform der Landes-Bauordnung; nämlich nach diesen Regulierungsvergleichen haben die betreffenden Holzbezugs-Servitutsberechtigten das Recht, ihr Holz von den Servitutsverpflichteten zu beziehen. Sie sind aber auf ihren Regulierungsvergleich beschränkt und dürfen nicht auf andere Art verwenden, als zur Verbauung. Sie haben das Servituts-Holzbezugsrecht auch für die Bedachung. Wenn man eine Bauordnung macht, wo die sanitäts- und feuerpolizeilichen Vorschriften strenge im Gesetze durchgeführt werden, macht man es den Servitutsberechtigten unmöglich, ihr Recht auszunützen, weil der Betreffende den Bezug des Holzes für Bauten nicht verwenden kann und darf, während sie andererseits das bezogene Holz nicht verkaufen dürfen. Sie befinden sich daher in einem Dilemma. Es muß daher meiner Ansicht nach eine Revision dieser Regulierungsvergleiche vorausgehen, bevor man eigentlich auf die Reform der Bauordnung übergeht.

Was die weitere Frage betrifft, welche der Herr Abgeordnete Wagner angeregt hat, nämlich daß die Stadt Graz bezüglich der vorschußweisen Unterstützung auf Kosten der ländlichen Heimatsgemeinden so vorgeht, daß dadurch die Heimatsgemeinden sehr stark belastet

werden, so muß ich das ja theilweise zugeben, allein auch diesem Uebelstand kann und soll abgeholfen werden, daß durch den Antrag des combinirten Ausschusses, der im § 7 enthalten ist, wo dem Vereine für Wohltätigkeit in Graz eine Subvention von 10.000 fl. zur Verfügung zu stellen beantragt wird, mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung der Verwendung dieses Betrages an Zuständige Steiermarks, welche in Graz wohnen, aber in einer Gemeinde in Steiermark, also außerhalb Graz zuständig sind, daß der Verein jene Personen, aus diesem Betrage zu unterstützen in der Lage ist. Dadurch wird nämlich jener Uebelstand, daß der betreffende Arme in Graz wohnt, hier in Graz aber mit einer Unterstützung, welche er von den Landgemeinden erhält, nicht leben kann, durch eine Aufbesserung von Seite des Vereines in der Art unterstützt, daß eine Abschiebung in die Heimatsgemeinde möglichst hintangehalten wird.

Was die Angelegenheit diesbezüglich betrifft, nämlich die fremdständigen Armen, welche sich in Graz aufhalten, so ist diese Angelegenheit schon wiederholt im hohen Landtage besprochen worden, und es dürften nach meiner Ansicht noch ein paar Jahre vergehen, bis zu jenem Zeitpunkte, als das Gesetz, betreffend die Erwerbung des Heimatsrechtes durch den Aufenthalt in Wirksamkeit tritt, nämlich vom 1. Jänner 1901 anfangen, wo nämlich jedermann, der sich zehn Jahre ununterbrochen in einer Gemeinde aufhält, das Recht hat, das Heimatsrecht zu erlangen. In diesem Momente wird sich die Angelegenheit bezüglich der Bewohner in Graz, da nämlich nur 25 oder 28 Percent der Bewohner in Graz zuständig sind, auf einmal in sein Gegentheil verkehren, und es wird nämlich die Anzahl der nach Graz zuständigen Bewohner sich in dem Verhältnisse vermehren, und die Zahl der nichtzuständigen Armen in demselben Verhältnisse vermindern.

Nachdem aber auch die Verarmung in einem gewissen Verhältnisse steht mit der Anzahl der zuständigen Bevölkerung, so wird die Stadt Graz vom Jahre 1901 anfangen wohl oder übel in die Tasche greifen müssen und ihre neuen Zuständigen ebenfalls, wenn sie verarmen, unter dem Titel der Heimatsberechtigung und der Verarmung unterstützen müssen, so wie es heute die Landgemeinden machen müssen, wo die Zahl der Zuständigen häufig eine höhere ist, als die Zahl der Aufenthaltswohner in der Gemeinde. Es gibt Gemeinden, welche, wie die Statistik uns beweist, 300 Personen nach der Volkszählung sich in den Gemeinden aufhalten, dafür aber 400 Zuständige in ihren Zuständigkeitsmatrikeln ausweisen. Daß dieser Zustand ein ungesunder ist, wird wohl Niemand bezweifeln, wenn die Zahl der

in der Gemeinde Schaffenden und Wirkenden geringer ist, als die Zahl der Zuständigen, die außerhalb der Gemeinde sich befinden.

Man kann sich denken, in welchem Zustande eine solche Gemeinde sich befindet in der Erfüllung ihrer Pflicht, ihre zuständigen Armen zu erhalten. Daß in Graz sich ein so wohlthätiger Verein gebildet hat, wie der „Verein für Wohlthätigkeit in Graz“, der seine Aufgabe darin erblickt, einerseits durch genaue Controle das handwerksmäßige Betreiben des Bettelns hintanzuhalten, andererseits aber wirklich Verarmte vor Hunger zu schützen, andererseits aber auch die Heimatsgemeinde nicht zu sehr zu belasten, die riesigen Abschiebungen in die Heimatsgemeinde etwas einzuschränken und zu verhindern, so ist das meiner Meinung nach und nach Ansicht des Ausschusses gewiß eine sehr löbliche und menschenfreundliche Aufgabe (Bravo! Bravo!) und ich kann nicht umhin, jenen Herren, welche sich in den Dienst der Vereine gestellt haben, indem sie die Pflegerstelle übernommen haben, und ich muß hier ausdrücklich erklären, daß sich dem Pflegerdienste verschiedene Gesellschaftskreise zur Verfügung gestellt haben, von den höchsten bis zu den niedersten, alle im Interesse der Humanität und im Interesse der Menschlichkeit, diesbezüglich, meine Herren, meinen Dank und meine Anerkennung dem Vereine und allen jenen Herren auszusprechen, welche sich in diesen Dienst gestellt haben. (Lebhafter Beifall.) Daß während der Uebergangszeit jetzt eine Complication sich herausgestellt hat, so glaube ich, wird es bei gutem Willen wohl möglich sein, die Vereinsthätigkeit nicht einzuschränken und nicht lahm zu legen, andererseits aber auch die Stadtgemeinde Graz gegenüber dem ihr nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Rechte der Ueberwachung des Armenwesens zustehenden Pflicht der Erhaltung der Armen und zustehenden Pflicht der Unterstützung der auswärtigen Armen gewiß keine nachhaltige Differenz heraus krystallisiren, was ja sehr zu bedauern wäre.

Ich glaube vielmehr, daß diese Differenzen, welche jetzt während der Uebergangszeit bestehen, sich in kürzester Zeit legen werden und daß dann, wenn im nächsten Jahre, wenn der Landtag wieder über das Armenwesen verhandeln wird, diese Gegensätze und gegenseitigen Rivalitäten beigelegt sein werden.

Nach allen diesen, wie ich glaube von verschiedenen Seiten besprochenen Angelegenheiten, brauche ich nichts weiter ergänzend zufügen zu müssen und bitte den hohen Landtag, in die Specialberathung der vom combinirten Ausschusse Ihnen zur Annahme empfohlenen siebzehn Anträge einzugehen. Dieselben lauten (liest):

„I. Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Armenwesen (Beilage Nr. 6), wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.“

(Wird angenommen.)

„II. Der Voranschlag des steiermärkischen Landes-Armenfondes für das Jahr 1899 wird im Erfordernisse mit dem Betrage von 1,020,226 fl. und in der Bedeckung mit dem Betrage von 1,020,226 fl. genehmigt.“

(Wird angenommen.)

„III. Der Rechnungsabschluß des steiermärkischen Landes-Armenfondes pro 1897 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.“

(Wird angenommen.)

„IV. Die im Anhange folgenden grundsätzlichen Bestimmungen, betreffend die steiermärkischen Landes-Siechenanstalten, werden zum Beschlusse erhoben.“

(Wird angenommen.)

„V. Die in den Beilagen Nr. 42 bis 48 des Berichtes Beilage Nr. 6 enthaltenen Instructionen und Vorschriften, betreffend die steiermärkischen Landes-Siechenanstalten werden unter Billigung der mit denselben getroffenen Anordnungen zur Kenntnis genommen.“

(Wird angenommen.)

„VI. Die Verwendung der hinsichtlich des bedingten Aufgabekreises des Landes-Armenfondes für das Jahr 1897 erzielten Ueberschüsse, und zwar des Theilbetrages per 20.000 fl. zur Ueberweisung in Form von Quoten an die aus dem Titel der Armenkinderpflege belasteten Gemeinden des Landes, weiters des Theilbetrages per 3000 fl. zur Ersatzleistung für den vom Vereine für Armenpflege und Wohlthätigkeit in Graz für Kinder steirischer Herkunft bestrittenen Aufwand, endlich des Theilbetrages per 1500 fl. für eine außerordentliche Subvention des Kinderspital-Vereines in Graz, wird genehmigend zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß ermächtigt, den restlichen Theil des vorerwähnten, im Jahre 1897 erzielten Ueberschusses, sowie weiterhin die sich hinsichtlich des bedingten Aufgabekreises des Landes-Armenfondes ergebenden Ueberschüsse zur Bildung einer für Zwecke des bedingten Aufgabekreises des Landes-Armenfondes vorbehaltenen Reserve zu verwenden.“

(Wird angenommen.)

„VII. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, dem Vereine für Armenpflege und Wohlthätigkeit in Graz mit besonderer Rücksicht auf die in diesem

Jahre wirksam werdende Armenreform der Landeshauptstadt Graz aus den hinsichtlich des bedingten Aufgabefreies des Landes-Armenfondes erzielten Ueberschüssen den Betrag von 10.000 fl. mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung zur Verwendung für außerhalb Graz zuständige Steiermärker, somit zur finanziellen Entlastung der steirischen Heimatgemeinden gegen Rechnungslegung zu überweisen. Siedurch findet die Petition Nr. 546 ihre Erledigung.“

(Wird angenommen.)

„VIII. Die dem Landes-Ausschusse zur Erhebung zugewiesene Petition des Hilfsvereines für Lehrerinnen, Erzieherinnen und Bonnen in Graz um eine Subvention wird dem Landes-Ausschusse zur Betheilung dieses Vereines mit einem Betrage von 100 fl. aus dem im Voranschlage des Landes-Armenfondes sub B VIII, b 1, eingestellten Betrage von 4000 fl. überwiesen.“

(Wird angenommen.)

„IX. Die Petition Nr. 544 der Vorstehung des Dienstmädchen-Asyles in Graz wird dem Landes-Ausschusse zur Betheilung des genannten Asyles mit einem Betrage von 100 fl. aus dem im Voranschlage des Landes-Armenfondes sub B VIII, b 1, eingestellten Betrage von 4000 fl. überwiesen.“

(Wird angenommen.)

„X. Die Petition Nr. 545 des Vereines Kleinkinder-Bewahranstalt in Knittelfeld wird dem Landes-Ausschusse zur Betheilung dieses Vereines mit einem Betrage von 300 fl. aus dem im Voranschlage des Landes-Armenfondes sub B VIII, b 1, eingestellten Betrage von 4000 fl. überwiesen.“

(Wird angenommen.)

„XI. Die Petition Nr. 355 der Gemeinde St. Peter am Königsberg um Uebernahme von Verpflegskosten im Betrage von 114 fl. 58 kr. auf den Landes-Armenfond wird abgewiesen.“

(Wird angenommen.)

„XII. Die Petition Nr. 212 der Gemeinde Ratschendorf, um Abhilfe gegen die Belastung dieser Gemeinde in Folge der seitens des Stadtrathes Graz auf Grund des § 28 des Heimatsgesetzes gewährten Vorschüsse wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungsfreie überwiesen.“

Abg. **Hern** (L.-G. Radkersburg): Die Gemeinde Ratschendorf des Bezirkes Mureck hat um Abhilfe gegen die Belastung von Seite des Stadtrathes

Graz auf Grund des § 28 des Heimatsgesetzes petitionirt. Meine Herren, wir haben Gemeindezuständige in Wien, Wiener-Neustadt, Obersteier, aber von keiner Seite wird im Sinne des § 28 des Heimatsgesetzes eine vorschussweise Unterstützung gewährt als gerade von dem Stadtrathe Graz. Es ist ein nach Ratschendorf zuständiges Individuum, auf dessen Namen ich mich nicht erinnern kann; derselbe hat ein altes Bruchband, mit demselben begibt er sich zum Stadtrathe. Die Drucksorten stehen immer bereit und es erübrigt nichts als einfach den Betrag und den Namen einzusetzen und die Zuständigkeitsgemeinde ist verpflichtet, diesen Betrag zu erlegen; so erhielt früher genanntes Individuum im vorigen Jahre dreimal, jedesmal einen Betrag von 5 fl. zur Anschaffung eines Bruchbandes. Nun, ich weiß nicht, ob derselbe mit Bruchbändern einen Handel treibt oder ob derselbe das Geld einfach für sich verwendet. Unter diesen Umständen ist es leicht begreiflich, wenn Herr Abg. Koller sagt, daß noch 40.000 fl. derartiger Gelder ausständig sind, und ich möchte nur fragen, warum hat man dieselben ausgegeben.

Ich will einen Antrag nicht stellen, möchte den hohen Landes-Ausschuß bitten, in dieser Beziehung die Gemeinden dem Stadtrathe gegenüber in Schutz zu nehmen. Wenn Herr Landes-Ausschußbeisitzer sagt, daß die Gemeinden auf Befragen sofort Antwort geben sollen, so habe ich zu bemerken, daß bis heute noch keine Gemeinde darum befragt wurde.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Reicher**: Meine Bemerkung, die ich früher gemacht habe, scheint vom Herrn Vorredner mißverstanden worden zu sein. Ich habe gesprochen von der zweifachen Unterstützung eines im unabweislichen Bedürfnisse stehenden dauernd Hilfsbedürftigen, und zwar einmalig unterstützt die Aufenthaltsgemeinde vorschussweise und bringt den Ertrag herein im Wege der politischen Instanz. Wenn es sich handelt um eine augenblickliche Unterstützung für denjenigen, der hilfsbedürftig ist, und nicht nur für den Augenblick, sondern dauernd hilfsbedürftig ist und hier seine zweite Heimat gefunden hat, so geht gleichzeitig das Aufsuchen an die Heimatgemeinde um Unterstützung und Belassung desselben in der Aufenthaltsgemeinde und da liegt es im Interesse der Gemeinde, so bald als möglich zu antworten, da, bevor die endgiltige Entscheidung hierüber nicht einlangt, die vorschussweise Unterstützung nicht aufhört. In dieser Richtung habe ich mich früher ausgesprochen und der Herr Vorredner kann nicht sagen, daß in diesem Falle die Gemeinde nicht befragt worden ist.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter **Posch**: Nachdem der Herr Abgeordnete zu diesem Punkte gesprochen, aber einen Änderungsantrag nicht gestellt hat, so habe ich nichts weiter einzuwenden. Es wird in diesem Falle die Gemeinde den Recurs ergreifen und über die Bedürftigkeit der Unterstützung wird der Landes-Ausschuß zu entscheiden haben und im Falle eines Recurses wird der Landes-Ausschuß über die Höhe die Sache erwägen und prüfen und diesfalls seine Entscheidung fällen.

(Antrag XII wird angenommen.)

„XIII. Die Petitionen Nr. 69, 208, 209, 471, 543 und 560 finden durch den Voranschlag (Beschluß II) ihre Erledigung.“

(Wird angenommen.)

„XIV. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Vorarbeiten, betreffend Einführung von Abgaben für Gegenstände besonderen Aufwandes, beziehungsweise Besteuerung des Luxus fortzusetzen und derart zu beschleunigen, daß dem Landtage in der nächsten Session ein den Gegenstand behandelnder Gesetzentwurf vorgelegt werden kann.“

(Wird angenommen.)

„XV. Der Landtag spricht die Erwartung aus, daß der Landes-Ausschuß in Fortsetzung seiner bisherigen Thätigkeit die allseitige Durchführung der Reform des Armenwesens kräftigst fördern und unbeschadet der entgegenkommenden Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse hinsichtlich der Landeshauptstadt Graz den Grundsatz der für das ganze Land ohne Ausnahme nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgenden Handhabung der öffentlichen Armenpflege nachdrücklich wahren wird.“

(Wird angenommen.)

„XVI. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage der Heranziehung der Gemeinden zur Deckung der Krankenhaus-Verpflegskosten neuerdings und auch unter dem Gesichtspunkte in Erwägung zu ziehen, daß den Gemeinden dafür auf einem anderen Gebiete der Armenpflege eine Entlastung geboten werde.“

(Wird angenommen.)

„XVII. A. In Erwägung, als die zum Theile auf dem Gewinne durch Capitalsanlage in Werthpapieren beruhenden Gebährungs-Ueberschüsse der unter der Verwaltung staatlicher Organe stehenden cumulativen Waisencassen keineswegs nur die Capitaleinlagen der in dem betreffenden Lande zuständigen Waisen zur Grundlage haben, sondern sich die Vermögensbestände der cumulativen Waisencassen und damit auch deren Gebährungs-Ueberschüsse ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit der

Theilhaber in dem betreffenden Kronlande entwickelt haben, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, sich an die Regierung mit dem Ersuchen zu wenden, bei Regelung der Verwendung der Gebährungs-Ueberschüsse der cumulativen Waisencassen von der Ueberweisung des gesammten Zinsertrages der Ueberschüsse an die betreffenden Länder abzusehen und einen Theil dieser Zinsen einer von reichswegen vorzunehmenden Förderung der Armenkinderpflege in der Gesammtheit der Länder nach Maßgabe deren Belastung und Leistung auf diesem Gebiete vorzubehalten.

B. Für den Fall, als seitens der k. k. Regierung diesem Ersuchen nicht entsprochen werden sollte, hat der Landes-Ausschuß ungesäumt die Rückerstattung der anlässlich der Auflösung der in Steiermark bestandenen Waisencassen dem Staatschatze einverleibten Geldüberschüsse nebst Zinsen und Zinseszinsen anzustreben und einzuleiten.“

(Wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die **Wahl eines Vertreters der Gemeinden als Mitglied des Beirathes zur Mitwirkung an der Ausgestaltung und Förderung der Armenkinderpflege.**

Ich ersuche, die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums):

Bei der Wahl eines Vertreters der Gemeinden als Mitglied des Beirathes zur Mitwirkung an der Ausgestaltung und Förderung der Armenkinderpflege wurden 41 Stimmzettel abgegeben. 38 Stimmen entfielen auf Herrn Posch, 1 auf Herrn Dr. Serneck und 2 Stimmzettel waren leer. Es erscheint sonach Herr Abg. Posch als gewählt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Wahl eines Vertreters der Bezirke als Mitglied des Beirathes zur Mitwirkung an der Ausgestaltung und Förderung der Armenkinderpflege.

Ich ersuche die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums).

Bei der Wahl eines Vertreters der Bezirke als Mitglied des Beirathes zur Mitwirkung an der Ausgestaltung und Förderung der Armenkinderpflege wurden 39 Stimmzettel abgegeben. 35 Stimmen entfielen auf Herrn Abg. Reitter, 2 Stimmen auf Herrn Abg. Hagenhofer, 1 Stimme auf Herrn Abg. Dr. Reicher und 1 Stimmzettel war leer.

Es ersicht somit Herr Abg. Reitter als gewählt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Verfassungs-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 70, mit Vorlage von Gesetzesentwürfen, womit die Landtags-Wahlordnung für das Herzogthum Steiermark, sowie einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 1. December 1868, L.-G.-Bl. Nr. 35, abgeändert, beziehungsweise aufgehoben werden
(Beilage Nr. 172).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Verfassungs-Ausschusses **Fürst** (von der Tribüne): Hohes Haus! Dem Verfassungs-Ausschusse wurde der Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlagen von Gesetzesentwürfen, womit die Landtags-Wahlordnung für das Herzogthum Steiermark, sowie einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 1. December 1898 abgeändert werden sollen, zugewiesen und wurde ich vom Verfassungsausschusse zum Referenten über diesen Gegenstand bestellt. Ich erlaube mir auf den Motivenbericht hinzuweisen und zu demselben zu bemerken, daß der Landes-Ausschuß auch in diesem Jahre eine Gesetzesvorlage vorgelegt hat, durch welche die geheime Wahl mit geheimer Abstimmung in den Landgemeinden eingeführt werden soll.

Der Landes-Ausschuß war, wie aus seinem Berichte hervorgeht, nicht in der Lage, dem Auftrage des hohen Landtages dahingehend zu entsprechen, daß er eine Wahlgesetzvorlage vorlege, durch welche auf die erhöhte Bevölkerungsziffer, auf die erhöhte Steuerleistung, auf die Vermehrung der Abgeordneten und insbesondere auf die Ausdehnung des Wahlrechtes auf solche Kreise, welche dieses Recht bisher entbehren, nachzukommen und hat dies damit begründet, daß ihm eben die betreffenden nothwendigen statistischen Materialien nicht zur Verfügung gestanden seien.

Anbelangend den Gesetzesentwurf des Landes-Ausschusses, erlaubt sich der Verfassungs-Ausschuß zu bemerken, daß er in demselben zwei Aenderungen vorgenommen hat, welche eben mit Rücksicht auf die ins Leben getretene Steuergesetzgebung nothwendig sind. Es ist nämlich im Gesetzesentwurf des Landes-Ausschusses die Ausübung des Wahlrechtes, §§ 12 und 13 der Gesetzesvorlage, an die Entrichtung einer landesfürstlichen Steuer von mindestens 5 fl. gebunden. Diese Bestimmung scheint hinfällig zu sein, nachdem erstens die Reichsgesetzgebung diesen Steuerbetrag eliminiert und durch das Reichsgesetz vom 5. December 1896 bestimmt

hat, daß in der Wählerklasse der Städte, Märkte und Landgemeinden jene Personen zur Abgeordnetenwahl, beziehungsweise Wahl der Wahlmänner berechtigt sind, welche eine Steuerschuldigkeit an landesfürstlicher directer Steuer von mindestens 4 fl. entrichten und den sonstigen Bedingungen zur Ausübung des Wahlrechtes entsprechen. Es würde daher in Orten, in welchen früher für die Erwerbsteuer zweiter Classe der Betrag von 5 fl. 25 kr. vorgeschrieben war, durch die Ermäßigung der Erwerbsteuer, welche in Steiermark im Jahre 1898 21 Percent und im Jahre 1899 17 Percent beträgt, die mindeste Steuerleistung nicht mehr 5 fl. 25 kr., sondern unter 5 fl. betragen, und es würden alle jene Wähler, die früher infolge des Steuerfuges von mindestens 5 fl. zur Ausübung des Wahlrechtes berechtigt waren, von der Ausübung dieses gewiß wichtigsten politischen Rechtes ausgeschlossen sein. Das wäre gewiß eine Unbilligkeit und Ungerechtigkeit. In analoger Anwendung der Bestimmungen für das Reichswahlgesetz beantragt daher der Verfassungs-Ausschuß, daß die Ausübung des Wahlrechtes an eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlicher directer Steuer von mindestens 4 fl. gebunden werde.

Als im vergangenen Jahre eine Gesetzesvorlage betreffend die Abänderung der Landtagswahlordnung im hohen Hause zur Berathung kam, wurde von der rechten Seite des Hauses der Wunsch und das Begehren gestellt, daß alle jene Orte, welche nach der letzten Volkszählung 250 Einwohner zählen, als Wahlorte bestimmt werden sollen. Im vorigen Jahre war der Verfassungs-Ausschuß nicht in der Lage, einen diesbezüglichen Antrag stellen zu können, weil eben die hohe Regierung, welche in den Sitzungen des Ausschusses vertreten gewesen war, die bestimmte Erklärung abgab, daß sie mit Rücksicht auf die beschränkte Anzahl der ihr bei der Wahl zur Verfügung stehenden Organe zu einer so überaus großen Vermehrung der Wahlorte die Zustimmung nicht geben könne.

Nachdem es dem Verfassungs-Ausschusse gewiß nur daran gelegen sein kann, die Ausübung des Wahlrechtes den Wahlberechtigten nach Möglichkeit zu erleichtern, und diesesmal von der Regierung keine gegentheiligen Erklärungen vorliegen, hat derselbe in der ihnen heute vorliegenden Wahlgesetzvorlage die Bestimmung aufgenommen, daß in den Landgemeinde-Wahlbezirken eine jede Ortsgemeinde, welche nach der letzten Volkszählung über 250 Einwohner zählt, auch als Wahlort zu gelten habe.

In Betreff der Erweiterung des Wahlrechtes ist der Verfassungs-Ausschuß der in diesem Hause wiederholt ausgesprochenen Ansicht, daß der hohe Landtag den breiten Bevölkerungsschichten, welche der Ausübung des

Wahlrechtes bisher nicht theilhaftig sind, die Ausübung dieses Rechtes zuerkennen soll.

Der Wahlreform-Ausschuß ist eben der Meinung, daß es unmöglich länger angehen kann, breite Bevölkerungsschichten, welche bisher von der Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen waren, auch fernerhin noch in diesem Zustande der politischen Rechtlosigkeit zu belassen und würde in der Angliederung einer fünften Curie — nämlich einer Arbeiter-Curie — an das bestehende Curien-Wahlssystem eine zweckmäßige Lösung der Frage der Erweiterung des Wahlrechtes erblicken. Der Wahlreform-Ausschuß faßt dabei die gewerblichen und industriellen Arbeiter in's Auge, weil das derjenige große Theil der Arbeiterschaft ist, welcher durch die Versicherungspflicht organisiert erscheint. Da jeder gewerbliche und industrielle Arbeiter versicherungspflichtig ist, so wäre es auf Grundlage dieser Versicherungspflicht sehr leicht möglich, eine fünfte Curie an die gegenwärtig bestehenden Curien anzuschließen.

Der Verfassungs-Ausschuß verkennt nicht, daß die Interessenvertretung einseitige Vorrechte einzelner Stände in sich schließt; so lange aber diese Frage von der Reichsvertretung nicht gelöst wird, kann eine Landesvertretung dem allgemeinen Wahlrechte nicht näher treten und muß sich begnügen, wenigstens die größten Härten und Unbilligkeiten der gegenwärtig bestehenden Landtagswahlordnungen, insbesondere durch Erweiterung des Wahlrechtes zu beheben. Gewiß würde der Verfassungs-Ausschuß es mit größter Genugthuung begrüßen, wenn das hohe Haus durch eine Erweiterung des Wahlrechtes in das noch gegenwärtig bestehende veraltete und petrificirte Wahlgesetz wenigstens den Keim zu einer lebenskräftigen Fortbildung legen würde!

Ich erlaube mir nach dieser kurzen Begründung die Anträge des Verfassungs-Ausschusses zur Annahme zu empfehlen und Namens desselben den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle nachstehenden Gesetz-entwürfen seine Zustimmung geben.“

Landeshauptmann: Ich glaube, daß die Herren, die den gegenwärtigen Standpunkt der Verhandlung verfolgt haben, die Verlesung des ganzen Gesetzentwurfes nicht verlangen, weil derselbe in der Vorlage gedruckt vorliegt und schon seit einigen Tagen in Ihren Händen sich befindet. Ich möchte nur bitten, daß der Herr Berichterstatter noch den Punkt B der Anträge des Ausschusses zur Verlesung bringt, weil beide gleichzeitig in die Debatte gestellt werden sollen.

Berichterstatter Fürst: Der Verfassungs-Ausschuß beantragt unter A die Annahme der Gesetzentwürfe und unter B (liest):

„1. Der Landtag anerkennt die Nothwendigkeit, daß über den Rahmen der vorstehenden Gesetzesnovelle hinaus, eine Wahlreform für den steiermärkischen Landtag unter Ausdehnung des Wahlrechtes auf weite, von demselben bisher ausgeschlossene Bevölkerungsschichten geschaffen und auf der Grundlage eines zweckentsprechenden Ausbaues des bestehenden Systems der Interessenvertretung nach unten ehestens verwirklicht werde.“

Zu diesem Behufe wird der Landes-Ausschuß beauftragt, einen diesfälligen Gesetzentwurf unter Angliederung einer neuen Curie für jene Theile der Bevölkerung, die bisher von der Interessenvertretung ausgeschlossen waren, auszuarbeiten und bis zur nächsten Session in Vorlage zu bringen.

2. Die Petitionen Nr. 314, 315, 349, 596, 706 und 756 um Einführung des directen und geheimen Wahlrechtes für die Landgemeinden sind durch obige Beschlüsse erledigt.“

Dazu wäre noch zu bemerken, daß mir gestern die Petition Nr. 756 in gleicher Angelegenheit zugekommen ist und ich würde bitten, daß dieselbe unter Einem mit diesen Petitionen unter Punkt 2 ihre Erledigung finden würde.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte für eröffnet und gebe bekannt, daß sich zum Worte gemeldet haben die Herren Abg. Hagenhofer, Robič und Freiherr v. Rokitsanský.

Abg. **Hagenhofer** (L.-G. Hartberg): Hoher Landtag! Der hohe Landes-Ausschuß gibt sich wirklich alle Mühe, das directe und geheime Wahlrecht für die Landgemeinden einzuführen.

Er brachte uns heuer zum dritten Male in dieser Landtagsperiode einen daraufhin abzielenden Antrag.

Nachdem wir selbst, wie bekannt, die ersten waren, welche in diesem Landtage einen Antrag auf Einführung des geheimen und directen Wahlrechtes gestellt haben, so können wir die Bereitwilligkeit auf diese unsere Forderung einzugehen nur mit Befriedigung constatiren.

Der Verfassungs-Ausschuß ist unseren Wünschen noch weiter entgegen gekommen als der Landes-Ausschuß, indem er unsere Forderung, daß jede Gemeinde mit mindestens 250 Einwohnern auch Wahlort sein soll, billigte und denselben in dem vorgelegten Gesetzentwurfe Rechnung trug. Wenn wir nun trotzdem noch nicht in der Lage sind, der in Verhandlung stehenden Vorlage zuzustimmen, so ist der Grund hiefür einzig und allein darin zu suchen, daß unserem Verlangen nach einer gerechteren Mandatsvertheilung auch in dieser Vorlage noch nicht Rechnung getragen wird.

Dies ist für uns aber gerade das Wichtigste.

Wir wollen, daß die bäuerliche Bevölkerung hier so vertreten sei, wie es ihr in Anbetracht der Bedeutung dieses Standes und mit Rücksicht auf ihre Bevölkerungszahl und Steuerleistung zukommt. (Abg. Herk: „Das ist das Wichtigste.“) Wie sehr wir in dieser Beziehung verkürzt sind, habe ich bereits zu wiederholten Malen Gelegenheit gehabt, hier ziffermäßig nachzuweisen.

Die wichtigste Frage für jede Interessengruppe ist in Bezug auf die Wahlrechtsfrage wohl unbestreitbar die, ob ihr jene Anzahl Mandate zugestanden werden, die ihr in Anbetracht ihrer Stärke im Verhältnisse zu den anderen in Betracht kommenden Interessengruppen zukommt und ob die betreffende Interessengruppe ihr Wahlrecht möglichst unbeeinflusst durch andere Interessengruppen ausüben in der Lage ist.

Weder in der einen noch in der anderen Richtung wird aber durch die in Verhandlung stehende Vorlage den unstreitig berechtigten Forderungen der bäuerlichen Bevölkerung Rechnung getragen.

Es wird weder durch eine gerechte Mandatsvertheilung, noch auf die Ausscheidung von Orten aus der Curie der Landgemeinden, welche einen nichts weniger als ländlichen Charakter haben, eingegangen.

Was das Letztere anbelangt, so ist die in Verhandlung stehende Vorlage besonders interessant. Es wird da im Gesetzentwurfe II vorgeschlagen, daß jene nach § 13 und 14 der Landtagswahlordnung wahlberechtigten Landbewohner, welche mit den Einwohnern von Städten und Märkten zu einer Ortsgemeinde vereinigt sind, an der Wahl der Landtags-Abgeordneten für die Landgemeinden theilzunehmen haben. Ich bin vollkommen einverstanden. Aber da sei mir doch die bescheidene Frage erlaubt: warum weigert man sich mit solcher Beharrlichkeit gegen die Ausscheidung von Orten, welche absolut keinen ländlichen Charakter haben, aus den Wahlbezirken der Landgemeinden? Ja Bauer, das ist ganz was anderes! hören wir uns zurufen. (Abg. Herk: „So ist es!“) Nach unserer Auffassung muß das, was für den Einen recht ist, für den Anderen billig sein (Abg. Herk: „Da läßt sich nichts dagegen einwenden.“) und darum verlangen wir die Ausscheidung aller jener Orte, in denen die Grundsteuer weniger ausmacht als die Erwerbs- und Gebäudesteuer, da dies wohl das richtigste Merkmal dafür ist, daß der betreffende Ort nicht zu den Landgemeinden gehört, aus den Wahlbezirken der Landgemeinden.

Wir haben auch nichts einzuwenden gegen die Ausdehnung des Wahlrechtes auf die weitesten Schichten

der Bevölkerung, jedoch sind wir der Meinung, daß man auch diese, heute bereits unabweisliche Forderung am leichtesten und entsprechendsten bei einer einheitlich durchgeführten Wahlreform verwirklichen kann.

Unsere Forderung lautet somit nach wie vor: Durchführung einer einheitlichen Wahlreform mit gerechter Mandatsvertheilung und Ausdehnung des Wahlrechtes, sowie Einführung des geheimen und directen Wahlrechtes. Wenn wir die Wahlrechtsfrage vom Parteistandpunkte auffassen würden, müßten wir heute mit den Socialdemokraten einstimmig mitrufen: Heraus mit dem allgemeinen, gleichen und directen Wahlrecht, (Rufe: „Oho!“) denn es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß bei Einführung dieses Wahlsystems wir hier sofort mit einer großen Majorität auftreten könnten.

Ich möchte den verehrten Herren der gegenwärtigen Majorität aber doch den wohlmeinenden Rath geben, (Rufe: „Hört!“) mit aller Entschiedenheit für die Einführung einer allen Theilen der Bevölkerung gerecht werdenden Wahlreform einzutreten, da es sonst vorkommen könnte, daß über ihre Köpfe hinweg den berechtigten Wünschen der nun einmal majoritäre gewordenen Bevölkerung Rechnung getragen wird.

Um dem Landes-Ausschusse Gelegenheit zu geben, daß er diesen berechtigten Wünschen und Forderungen aller Bevölkerungskreise in dieser Beziehung Rechnung zu tragen in die Lage kommt, indem er in der nächsten Session diesbezüglich einen allen Interessen entsprechenden Wahlreformvorschlag unterbreitet, so muß ich erklären, daß ich und meine Gesinnungsgenossen heute weiter an der Berathung der in Verhandlung stehenden Vorlage nicht theilnehmen werden. (Abg. Posch: „Wacker!“ — Heiterkeit.)

Abg. **Robiö** (L.-G. Marburg): Hoher Landtag! Nachdem bei der Wahl des Verfassungs-Ausschusses durch das Eingreifen des Großgrundbesitzes, und zwar wie ich glaube und wie mir dünkt, in mehr kleinlicher als lebenswürdiger Weise dafür Sorge getragen ward, daß wir im Verfassungs-Ausschusse eine Vertretung nicht hatten, so bleibt uns nichts anderes übrig, als daß ich im Namen der Partei, welcher ich anzugehören die Ehre habe, den Standpunkt, welchen dieselbe diesem Gegenstande gegenüber einnimmt, darlege.

Meine Herren, ich werde etwas zurückgreifen, ich bitte aber nicht zu erschrecken, es wird das in aller Kürze geschehen. (Abg. Posch: „Wir schrecken uns nicht!“) Die Bestrebungen, die Landes-Ordnung und die Landtags-Wahlordnung abzuändern, sind fast schon so alt, wie der Landtag selbst. Meine Herren, schon im Jahre 1861, somit in der ersten Session der ersten

Landtagsperiode, wurde ein Antrag auf Revision der Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung gestellt und in der zweiten Session der ersten Landtagsperiode ertheilte der Landtag dem Landes-Ausschusse den Auftrag, die Landes-Ordnung und die Landtags-Wahlordnung genau zu prüfen, zu studiren und die sich daraus ergebenden Anträge dem Landtage vorzulegen.

Meine Herren! Der Landes-Ausschuß entsprach diesem Auftrage, das war noch zu Beginn des parlamentarischen Lebens und derselbe nahm eben die Aufträge des Landtages wörtlich. Der Landes-Ausschuß beantragte erstens die Einreihung der Märkte Affenz, Mautern, Flz, Gonobitz, St. Lorenzen i. d. Wüste in die Curie der wahlberechtigten Städte und Märkte, die Ausscheidung der Stadt Windisch-Feistritz und der Märkte Hohenegg und Rohitsch aus den Wahlbezirken, welchen sie durch die Landes-Ordnung zugewiesen sind, und die Bildung eines neuen Wahlbezirkes, zweitens eine Aenderung des § 17 der Landtags-Wahlordnung. Diese Anträge wurden von Seite des Landtages nicht angenommen, gleichwohl ertheilte aber sofort wieder der Landtag dem Landes-Ausschusse den Auftrag auf Grundlage des der Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung zu Grunde liegenden Principes der Interessenvertretung und mit Rücksicht aller nothwendigen statistischen Daten in Erwägung zu ziehen, ob und in wie ferne nun die Zahl der Landtagsabgeordneten zwischen den einzelnen Theilen des Landes und zwischen den einzelnen Interessengruppen derzeit ein Mißverhältnis bestehe u. s. w. in der nächsten Session Bericht und Vorschlag zu erstatten. Meine Herren, die statistischen Daten fangen schon im Jahre 1863 an eine Rolle zu spielen und wir stehen heute noch immer dabei.

Die dem Landes-Ausschusse aufgetragenen Erhebungen bezüglich der statistischen Daten wurden wirklich gepflogen, aber etwa darauf sich gründende Anträge nicht gestellt (Abg. Dr. Rosina: „So wie heute!“) und da waren es gerade, meine Herren, die slovenischen Abgeordneten, die am 3. December 1866 — früher waren wir im Jahre 1863 und jetzt sind wir im Jahre 1866 — den Landes-Ausschuß in einer Interpellation an seine Pflicht mahnten. Der damalige Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. v. Stremaier sagt in der Beantwortung der Interpellation am Schlusse derselben (liest):

„Der Landes-Ausschuß ist sich der Wichtigkeit“ — das sind immer dieselben Worte (Weiterkeit) — „des erwähnten Gegenstandes allerdings bewußt, derselbe hält aber das nach seiner Ansicht einzuholende Gutachten der Bezirksvertretungen über Aenderungen der Landes-Wahlordnung, sowie dieselben bestimmte Bezirke betreffen, für so wichtig, daß er von dem Einlangen

dieser Gutachten die Stellung fernerer Anträge abhängig gemacht hat.“

Meine Herren, ich frage Sie, hat dazumal schon der Landes-Ausschuß Ernst gehabt mit einer wirklichen Wahlreform? (Abg. Dr. Rosina: „Nein!“) Ich frage Sie umsomehr, als man Gutachten von den Bezirksvertretungen abverlangte, die damals noch gar nicht ins Leben getreten waren (Weiterkeit) dann ruhte wieder einige Zeit diese Angelegenheit. Im Jahre 1869 wurde die Reform wieder angeregt, jedoch, wie man sagte, wegen des zu frühen Sessionsschlusses nicht zu Ende geführt, aber zu etwas haben ihre Vorgänger doch Zeit gehabt.

Meine Herren, die Majorität des damaligen Landtages sprach sich am 12. December 1869 in einer Resolution erstens für die Beibehaltung des Wahlmännersystems und zweitens für die öffentliche und mündliche Stimmenabgabe aus. (Abg. Posch: „Weil sie noch nicht schreiben haben können.“) Also haben Ihre Vorgänger noch nicht schreiben können. (Rufe: „Ihre auch nicht, Ihre können heute noch nicht!“)

Unsere haben damals jedenfalls schon schreiben gekonnt, denn die slovenischen Abgeordneten stimmten gegen die Resolution, daß Sie aber Ihren Vorgängern (Rufe: „Wähler!“), so lassen wir die Wähler gelten, daß Sie ein so schlechtes Zeugnis Ihren Wählern ausstellen, das hätte ich nicht geglaubt. (Rufe: „Vor 30 Jahren!“ — Abg. Posch: „Analphabeten sind heute noch da in Ihrer Gegend!“ — Lebhaftige Unruhe.)

Landeshauptmann (gibt das Glockenzeichen): Ich bitte Herrn Abgeordneten Robič die Rede fortzusetzen.

Abg. **Robič** (L.-G. Marburg): Ich warte nur, bis sich die Herren beruhigt haben. Am 30. October 1869 wurde der Landes-Ausschuß wieder beauftragt, in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

Hierauf antwortete der Landes-Ausschuß in seinem Rechenschaftsberichte vom Jahre 1870: „daß im Augenblicke irgend welche principielle Abänderungen nicht empfohlen werden können, bevor die Frage der Wahlreform für die Reichsvertretung im Reichsrathe nicht ausgetragen ist.“

Nun kam das Jahr 1871 und für den Landtag die schönste Gelegenheit, eine entsprechende Reform der Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung durchzuführen, denn in diesem Jahre legte die Regierung selbst einen Entwurf einer Landes-Ordnung vor und beantragte die Abänderung der §§ 3, 12 und 38 der Landes-Ordnung und legte einen separaten Entwurf der Landtags-Wahlordnung vor. Der § 1 dieser Landtags-Wahlordnung lautete (liest):

„Die Landtags-Abgeordneten sind durch directe Wahl der Wahlberechtigten der betreffenden Wählerklasse zu wählen.“

Der § 34 lautete (liest):

„Die Abstimmung geschieht durch Abgabe der den Wählern zugestellten Stimmzettel.“

Nun, das nahm man natürlich an? Nein! Der Landtag hat in der Sitzung vom 13. October 1871 die Annahme dieser Vorlage abgelehnt, ohne in die Specialdebatte einzugehen, wenngleich der damalige Regierungsvertreter, Statthalter Baron Rübeck — in wirklich sehr einfachen und eindringlichen Worten der Landtagsmajorität, welcher er gewiß nicht sehr ferne stand — denn wir wissen ja, daß er zur Landtags-Majorität in einem sehr angenehmen Verhältnisse sich befand, die Ungerechtigkeiten in der bestehenden Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung hervorhob.

Ich erlaube mir nur ein paar Stellen aus seiner Rede mit Erlaubnis Seiner Excellenz des Herrn Vorzulesenden vorzulesen. Er sagte (liest):

„Sie leben in und unter dem Volke, wissen daher eben so gut wie ich, daß unter der Bevölkerung sehr häufig darüber geklagt wird, in der Landtags-Wahlordnung werde bezüglich der Ausübung des Wahlrechtes nicht mit gleichem Maße gemessen.“

Interessant ist aber auch dasjenige, was er betreffend den Großgrundbesitz vorbrachte (liest):

„Oder sollte es vielleicht keine Unbilligkeit sein, wenn ein Besitzer von einem ausgedehnten Complexe mit einer Steuerlast von mehreren 100 fl. nicht im Großgrundbesitz sein Wahlrecht ausüben darf, während der Besitz eines unbedeutenden landtäflichen Gutes zur Wahl in diesem Wahlkörper berechtigt bloß deshalb, weil sein Steuerbetrag trotz der Unbedeutendheit des Gutes knapp 100 fl. Realsteuer beträgt. Ich glaube, das sind lauter Unbilligkeiten, die Niemand leugnen wird und die eben durch die Regierungsvorlage beseitigt werden sollen.“ (Abg. Dr. Dežko: „Aber die 12 Mandate, wo nimmt man die her!“) Was sagte der Vertreter der Slovenen in dieser Debatte, wie verhält er sich gegenüber dem directen und geheimen Wahlrecht? Es war dies Dr. Dominikuš der Vertreter der Minorität, welcher bemerkte (liest):

„Ich erblicke einen entschiedenen Fortschritt in der Einführung der directen Wahlen bei den Landgemeinden.“

Also wer war speciell damals für die directen und geheimen Wahlen und wer dagegen? Der Antrag, bezw. die Regierungsvorlage, wurde nicht nur nicht acceptirt, sondern die Vorlage kam nicht einmal zur Specialberatung und wurde mit 45 Stimmen, die Minorität betrug damals 15 Stimmen, abgelehnt.

Im Jahre 1872 wurde wieder eine Revision, die mehr formeller Natur war, angeregt, kam aber auch nicht zur Erledigung.

Mit Beschluß des Landtages vom 16. Jänner 1874 erging an den Landes-Ausschuß der Auftrag:

„in Erwägung zu ziehen, welche Bestimmungen der Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung einer Aenderung, Ergänzung oder weiteren Ausführung bedürfen und darüber Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen“. Der Landes-Ausschuß antwortete: „er müsse sich vorerst statistisches Material verschaffen“. (Weiterkeit.) Die Landtagsmajorität theilte ganz dieselbe Anschauung, aber sie beauftragte den Landes-Ausschuß wie der seinerzeit jedenfalls im Gegenstande Anträge zu stellen.

Endlich im Jahre 1876 kam der Landes-Ausschuß diesem Auftrage nach, er kam mit einer Detailvorlage, aber was geschah jetzt im Landtage? Es wurde gar nicht darauf eingegangen, es kam im Hause gar nicht zur Vollberathung.

Im Jahre 1883 wurde bekanntlich das active Wahlrecht ausgedehnt, es wurden die sogenannten Fünfgulden-Männer geschaffen, das war doch etwas. Im Jahre 1884 brachte die deutsch-conservative Partei im Landtage einen Antrag ein, welcher auf Einführung unmittelbarer Wahlen, Vermehrung der Wahlorte in den Landgemeinden sowie die Einführung der geheimen Wahl mittelst Stimmzettel, abzielte.

In der letzten Session der VI. Landtagsperiode haben die Abgeordneten Dr. Raden und Genossen einen Antrag auf Aenderung des § 12 der Landes-Ordnung eingebracht, dahingehend, daß aus der Gruppe der Landgemeinden zwei Mitglieder in den Landes-Ausschuß zu entsenden wären.

Das wurde natürlich abgelehnt. Nun, meine Herren, ich will auf die Anträge, welche in den letzten zwei Jahren, bezw. in dieser Periode, eingebracht wurden, nicht weiter eingehen (Abg. Walz: „Sehr nachsichtig!“), weil jedenfalls auch der Herr Abgeordnete Walz von diesen Anträgen in Kenntniß ist und sie allgemein bekannt sind. Was nun die Gesetzesvorlage anbelangt, die wir jetzt vor uns haben, so bekundet diese Vorlage, meine Herren, vor Allem, daß die gegenwärtige Landtagsmajorität, den Traditionen des steirischen Landtages in der Frage der Reform der Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung treu bleiben will (Rufe bei den Slovenen: „So ist es!“).

Meine Herren! Was Sie da bringen, ist, wie Sie selbst im Vorjahre gesagt haben, ein Stückwerk, und ein derartiges Stückwerk werden wir nie und nimmer mehr acceptiren. Was Sie in Bezug auf die Aus-

dehnung des politischen Wahlrechtes mit dieser Vorlage bringen, meine Herren, das ist ein Knochen, welchen Sie jenen niederen Schichten, welche nach einem Wahlrechte begehren, hinwerfen (Abg. Walz: „Sie geben nicht einmal einen Knochen her!“ — Abg. Dr. Rosina: „Wir haben nichts zu geben!“). Aber etwas, meine Herren, muß ich hervorheben, denn ich will Ihnen doch nicht unrecht thun, gebessert haben sich die Herren (Heiterkeit), sie haben sich gebessert im § 7 und im § 13 (Abg. Dr. Rosina: „Zwei Unglückszahlen!“), und, meine Herren, wer war die Ursache, daß sie sich gebessert haben? Wir! Wir haben ihnen Zeit gegönnt! Vergleichen Sie Ihre heutige Vorlage mit der vorjährigen, um wie viel besser ist sie, und wenn wir Ihnen wieder eine Frist gestatten, im künftigen Jahre kommen Sie mit einer besseren Vorlage vor den Landtag.

Meine Herren! Die Geschichte des steiermärkischen Landtages zeigt, daß die Vertreter des slovenischen Volkes immer für die Ausdehnung des Wahlrechtes, immer für die Vermehrung der Abgeordneten, namentlich der bäuerlichen Bevölkerung, immer für die directe Wahl und für die geheime Stimmenabgabe waren. (Abg. Freiherr v. Rokitsansky: „Platonisch!“ — Abg. Posch: „Auch bei der Reichsrathswahl?“) Auch!

Aber, meine Herren, ich muß es frei und offen erklären, Sie täuschen sich, wenn Sie glauben, wir könnten je einer Wahlreform zustimmen, die uns nicht genügenden Schutz als nationale Minorität im Lande gewährte, und solange, meine Herren, Sie sich nicht auf diesen Standpunkt stellen, solange sind wir nicht zu haben, und solange werden wir die Hand zur Beschlußfassung nicht bieten. (Beifall bei den Slovenen. Die slovenischen und clericalen Vertreter der Landgemeinden verlassen den Landtagsaal.)

Abg. Freiherr v. **Rokitsansky** (M.-G. Leibnitz): Hoher Landtag! Es ist vielleicht geradezu ein vergebliches Beginnen, bei der gegebenen Sachlage überhaupt noch zur heutigen Vorlage zu sprechen! Wenn ich es aber dennoch thue, so thue ich es einzig und allein deshalb, weil ich es als meine Pflicht ansehe, als deutscher Abgeordneter alle jene Momente und alle jene Begründungen, welche seitens der auch diesesmal im holden Vereine zusammenwirkenden Clericalen und Slovenen uns vorgeführt wurden, zu entkräften, und ich gestehe ganz offen, um das Volk und die ländliche Bevölkerung über die wahren Beweggründe, die dem Verhalten dieser Herren zu Grunde liegen, aufzuklären.

Meine Herren! Wir müssen uns ganz entschieden dagegen wehren, daß unter einem Aufgebote von Quellenstudien, unter einem Aufgebote von Citaten aus längst vergangenen Zeiten, wo einige unter uns —

verzeihen Sie den Ausdruck — noch in den Windeln gelegen sind, wir für dieses Vergangene heute verantwortlich gemacht werden und sozusagen ein Conner in dem Vorgehen zwischen dem Jahre 1860 und unserem Verhalten in dem heutigen Jahre gesucht und dieser Conner uns geradezu als Thatsache aufgedrängt wurde. (Abg. Walz: „Sehr richtig!“) Es ist und zeigt nur vom bedauerlichen Verkennen unserer modernen Zeit und der Raschheit und Schnelligkeit, mit welcher sich heutzutage sowohl sociale als wirthschaftliche Fragen zur Lösung aufdrängen, wenn man hergeht und Verhältnisse, die im Jahre 1869 stattgefunden haben, als maßgebend und als einwirkend auf unsere Verhältnisse hinstellt. Das ist geschehen, und zwar seitens des Herrn Abg. Robiè. (Abg. Walz: „Ganze Geschichtsstudien!“) Ich möchte, nachdem ich mich mit den Ausführungen des Herrn Abg. Robiè kurz beschäftigt habe, nicht weiter bei denselben verweilen, und zwar gestehe ich ganz offen, deshalb, weil mir noch immer die Motive, welche die Slovenen bewogen haben, gegen die Vorlage zu stimmen, als nationaler Deutscher begreiflich erscheinen. Ich gebe ihnen auch vollkommen recht, daß sie für ihren nationalen Besitzstand eintreten, weil wir Deutsche auch für uns in Anspruch nehmen, jederzeit, wenn wir für unseren nationalen Besitzstand in die Schranken treten, Achtung und Anerkennung zu finden.

Hohes Haus! Wenn ich mich mit den Herren Slovenen nicht weiter befasse, so thue ich es, wie gesagt, weil ich ihre Beweggründe vom nationalen Standpunkte aus begreife. Anders jedoch steht es mit der clericalen Partei. Diese Partei ist eine Partei, welche hier im Landtage deutsche Wählerkreise vertritt — es thut mir sehr leid, daß sie ihren Exodus bereits vollzogen hat und nicht hört, was ich sage —, welche hier im Landtage, sagte ich, deutsche Wählerkreise vertritt, die Fleisch von unserem Fleische und Blut von unserem Blute sind. Die Herren Clericalen haben heute durch ihren Sprecher **Hagenhofer** uns erklärt und uns versichert, daß sie einzig und allein nur deshalb gegen die heutige Wahlreform-Vorlage stimmen müssen, weil ihren billigsten Wünschen und ihren gerechtesten Wünschen in dieser Vorlage nicht entsprochen wird.

Meine Herren! Ich behalte mir vor, auf den meritorischen Theil der heute uns vorliegenden Gesetzesvorlage noch zu sprechen zu kommen, aber eines möchte ich jetzt schon betonen: Das Verhalten der clericalen Abgeordneten dieses Landtages scheint mir ähnlich zu sein und scheint mir zum Vergleiche herauszufordern mit dem Verhalten jenes Mannes, der einem Hungrigen, einem Verhungerten ein Stücklein Brot, das er in der

Hand hat, um den Hunger zu stillen, wegnimmt und ihm sagt, er möchte noch eine Weile warten, er bekommt dann ein Stückchen Fleisch. Der Wunsch nach dem directen Wahlrechte und der Wunsch nach der geheimen Abstimmung, ich thue nicht übertreiben, wenn ich es sage, ist ein endemischer in Steiermark. Er ist in den weitesten Volksschichten ein brennender und, meine Herren, wenn wir ähnliche Komödien hätten aufzuführen wollen, welche seinerzeit von den Clericalen aufgeführt wurden, indem sie eine Menge von papierenen Petitionen über die sechsjährige Schulpflicht über dieses hohe Haus ergehen ließen, so kann ich Sie versichern, daß wir für das directe und geheime Wahlrecht eine solche Unmenge Petitionen bekommen hätten, daß sich die clericalen Herren daraus für ihre That ein papierenes Monument in Steiermark hätten errichten können von ganz stattlichem Umfange. (Heiterkeit.) Es ist das kein Schlagwort, wenn ich sage, daß in den entlegensten Thälern und Bergen dieses Landes bei den Bauern das Erniedrigende und Zurücksetzende gefühlt wird, das darin liegt, daß dieser Bauersmann, der jederzeit, wo es sich darum handelt, für den Staat seinen Steuer-gulden herzugeben, für den Staat die Blutsteuer zu leisten, an erster Stelle steht, daß dieser Bauersmann in den wichtigsten, in den vitalsten politischen Rechten geführt und geschmäkelt erscheint. (Abg. Walz: „Sehr gut!“)

Ich kann nicht unterlassen, es hier zu betonen, daß alle diese Gründe, welche seitens der Clericalen vorgebracht wurden, einfach Scheingründe sind und, meine Herren, ich weiß, warum sie heute hinausgegangen sind: das indirecte Wahlrecht, das Wahlrecht mittels Wahlmänner ist die Brücke für die Clericalen, über welche sie in die Vertretungskörper hineinkommen. Der Herr Prälat Karlon, der jetzt leider krank ist und den ich vermissen, der hat zu Anfang der heurigen Session mit großer Emphase die Worte ausgerufen: „Uns geht noch lange nicht der Athem aus!“

Meine Herren! mich möchte es fast bedünken, als ob die Athmung der Clericalen künstlich hergestellt ist und daß diese künstliche Athmung sehr in Frage kommen würde, wenn eben die Brücke des Wahlmännerwahl-systems vollkommen abgebrochen werden würde. Das ist der einzige Grund, warum die Clericalen gegen die heutige Vorlage stimmen. (Abg. Walz: „Natürlich!“) Sie wissen sehr gut, daß in dem Augenblicke, wo das directe und geheime Wahlrecht eingeführt wird, ihre Herrschaft verschwunden ist aus Steiermark und wenn der Herr Abg. Hagenhofer mit Emphase betont, wenn das allgemeine Wahlrecht eingeführt wird, daß da sich die Kraft der clericalen Partei zeigen würde,

so weise ich auf ein praktisches Beispiel hin, was wir in Steiermark erlebt haben. Da waren die allgemeinen Wahlen im Bezirke Graz, das waren die einzigen Wahlen, die direct und ohne Wahlmänner und geheim vorgenommen wurden. Was ist geschehen? Der Professor Gutjahr, den ich übrigens persönlich schätze und der mehr mußte als er wollte, ist glänzend durchgefallen.

Dadurch ist der Beweis erbracht, daß der Clericalen Worte Gespöck sind und daß diese Worte einfach hinausgesprochen wurden, um draußen bei — ich will mich nicht eines kräftigen Ausdruckes bedienen — jenen Leuten, die nicht mit geistigen Gütern übermäßig gesegnet sind, den Glauben zu erwecken, als ob es sich wirklich um die Wahrung der Interessen der Bauern handelt. Das wollte ich hier sagen, möchte aber noch auf etwas Anderes zu sprechen kommen. Dem Herrn Abg. Hagenhofer hat es beliebt, uns einen Vorwurf darüber zu machen, daß wir gewisse Wahlorte aus der Curie der Landgemeinden nicht ausscheiden und er hat das damit begründet, daß eigentlich diese Wahlorte des ländlichen Charakters ganz entbehren und der Betreffende keine Grundsteuer zahlt, wenn ich nicht irre, und sagt dieser Abgeordnete, diese Wahlorte gehören hinaus. Nach demselben Principe müßte der Herr Abg. Hagenhofer aber auch jedem Gewerbetreibenden in den Landgemeinden das Wahlrecht für die Landgemeinden entziehen. Auch hier, meine Herren, merkt man die Absicht und wird verstimmt. Es handelt sich nicht um gerechte Wahlgeometrie, sondern einfach darum, daß diese Märkte und jene Orte, welche von freiheitlichem und fortschrittlichem Geiste durchdrungen sind, aus diesem schwarzen Gesamtbilde herausgenommen werden, damit nicht die Gefahr besteht, daß die schwarze Tinte gelichtet wird und nicht vielleicht eine weißere Färbung hineinkommt; das ist der einzige Grund gewesen.

Ich weiß das ganz gut, speciell bezüglich des Bezirkes Graz und Voitsberg, und es wird dem hohen Hause bekannt sein, daß bestimmte Orte ins Auge gefaßt sind und ich kenne insbesondere von diesen Orten der Industrie Andritz, St. Stefan u. s. w., wo das ländliche Element den anderen Elementen die Stange hält und ein Grund zur Ausschließung nicht vorhanden ist.

Nun komme ich auf die Vorlage selbst zu sprechen. Ich bin mir voll bewußt und es wird auch die Mehrheit mit mir hierin übereinstimmen, daß die Aufgaben des modernen Staates jedenfalls die sind, die größtmögliche Theilnahme der Staatsbürger an der Verwaltung durchzusetzen und Prämissen dafür zu schaffen,

daß die Volksvertretung so nahe als möglich dem Ideale einer Volksvertretung nahegerückt wird, welches darin besteht, daß die Volksvertretung wirklich den Ausdruck des Volkswillens bedeutet, das heißt, daß nur solche Männer als Abgeordnete zu fungiren haben, welche ohne Zwang und Wahlbeeinflussung hineingewählt wurden, also den Volkswillen wahrhaftig vorstellen, und da muß ich, meine Herren, dem Referenten der heutigen Vorlage dafür Dank wissen, daß er uns Garantien dafür geboten hat, daß die berechtigten Wünsche der breiteren Bevölkerungsschichten Aussicht besitzen, im nächsten Jahre erfüllt zu werden, und ich muß es geradezu als uncollegial und unschön bezeichnen, wenn ein Abgeordneter bewußt die Verdächtigung hinausschleudert, daß es uns nicht Ernst ist mit dieser Wahlreform.

Meine Herren! In den letzten Jahren sind durch die Umwälzungen auf dem Gebiete unserer Gesetzgebung für uns ganz andere Grundlagen zum Aufbaue des ganzen Wahlsystems geschaffen worden und es wird vielleicht keine einzige gegnerische Partei da sein, die nachweisen könnte, daß es dem Landes-Ausschusse möglich gewesen wäre, alle jene Zahlen-Materialien zusammenzufassen und sie in der heutigen Session vorzulegen, die nothwendig sind als Grundlage, um eine gerechte Wahlreform herauszubringen. Gerade in der Resolution, die wir heute annehmen, ist ausdrücklich betont oder wenigstens ausdrücklich herauszulesen, daß die ernste Absicht vorhanden ist, daß auch den Landgemeindegewählern Rechnung getragen wird, beziehungsweise den Landgemeinden Rechnung getragen wird und die Abgeordneten-Mandate der Landgemeinden vermehrt werden und dies ganz bedeutend.

Meine Herren! Es ist gestern schon erwähnt worden und dieses Sprichwort erwähne ich heute wieder, daß das Bessere des Guten Feind ist und das tritt auch in diesem Falle ein. Würden sich heute mit uns auch die Slovenen und Clericalen entschlossen haben für diese Anträge, wie sie vom Referenten vorliegen, zu stimmen, so hätten sie dadurch der Landbevölkerung keinen Schaden zugefügt. Sie sollten denn doch bedenken, diese Herren, daß wir heute in Oesterreich in Verhältnissen leben, wo jeden Augenblick der Moment eintreten kann, daß sich die Wähler vor die Zwangslage gesetzt sehen, Neuwahlen für den Reichsrath vorzunehmen, und wäre es nur ein Act der Billigkeit und Gerechtigkeit, wenn diesbezüglich die Wähler zu diesen Reichsrathswahlen nicht mehr im Wege der Wahlmänner, sondern direct ihre Stimme hätten abgeben können. Das wurde heute wieder vereitelt unter den wichtigsten Vorwänden und unter Begründungen, die

nie und nimmer vor einem gerechten Forum Stand zu halten geeignet gewesen wären. Es wurde vereitelt! Aber etwas Gutes hat die heutige Abstimmung doch gehabt, sie hat das Gute gehabt, daß dieser Zündstoff, der heute im steirischen Lande aufgehäuft ist, der zusammengesetzt ist aus der Verachtung gegenüber der clericalen Partei, gewaltig noch vergrößert wird und daß es in Zukunft nur noch eines Funkens bedürfen wird, um diese clericalen Partei in die Luft zu sprengen.

Es wird sich auch bei der clericalen Partei das alte Dichterwort bestätigen: „Incidit in Scyllam qui vult evitare Charybdim“, und, meine Herren, in diesem Sinne kann ich das Verhalten der clericalen Partei nur begrüßen! Was an uns liegt, an unserer Bauernpartei, das soll geschehen, um das Volk über die wahren Intentionen dieser bäuerlichen Volksvertreter aufzuklären. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Graf **Stürgkh** (G.-G.-B.): Wenn ein naiver Zuschauer auf der Gallerie — ich weiß nicht, ob es einen solchen gibt — den Vorgängen der heutigen Wahlreformdebatte mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, so müßte der Betreffende in das höchste Erstaunen gerathen sein; hat er doch wahrgenommen, daß gegenüber einer Vorlage des Landes-Ausschusses, beziehungsweise des Verfassungs-Ausschusses, zwei Minoritäten des hohen Landtages durch ihre Sprecher zunächst ihre volle Sympathie nicht bloß gegenüber den Grundsätzen der Vorlage ausgesprochen haben, sondern jeder einzelne für sich das geistige Eigenthum an den Neuerungen dieser Vorlage ganz ausdrücklich, ja sogar an der Hand ziemlich langathmiger historischer Darlegungen vindicirte. Beide Sprecher der Minoritäten, sowohl der Vertreter der clericalen Partei, als auch der Vertreter der slovenischen Partei, sind darüber noch hinausgegangen; sie haben nicht bloß ihre Sympathie und ihre Autorschaft an den Grundsätzen des geheimen und directen Wahlrechtes in den Landgemeinden bekundet, sondern haben auch ausdrücklich zugestanden, und zwar zunächst der Herr Abgeordnete Hagenhofer, daß der Verfassungsausschuß in Bezug auf die Fixirung einer Zahl von 250 Einwohnern für einen Wahlort den Wünschen, welche im vorigen Jahre von der conservativen Partei hier ausgesprochen wurden, ganz ausdrücklich entgegengekommen ist, und zwar, wie ich hervorhebe, bis zu einer Grenze im Sinne der möglichsten Erleichterung der Theilnahme der Bevölkerung am Wahllacte, bis zu einer Grenze, welche die technische Durchführbarkeit eines solchen Wahllactes vom Standpunkte der politischen Behörde in einem gewissen Grade in Zweifel ziehen läßt.

Der Herr Abgeordnete Hagenhofer hat das zugestanden. Der Herr Abgeordnete Robič hat uns den Standpunkt des steiermärkischen Landtages von den grauen Tagen des Grafen Belcredi durch die Mera Hohenwarth bis zur Gegenwart vorgehalten und erklärt, daß seine Partei immer und zu jeder Zeit für die möglichste Erweiterung des Wahlrechtes und für die Vermehrung der Zahl der Abgeordneten und für das geheime und directe Wahlrecht eingetreten sei und daß in dem Leidensgange, welchen die Wahlreform in Steiermark nach seiner Anschauung seit jenen grauen Tagen bis zur Gegenwart durchgemacht hat, sich die Majorität des hohen Landtages in Bezug auf die Wahlreform ständig gebessert habe, und daß auch die gegenwärtige Wahlreformvorlage, welche heute in Berathung steht, nach seiner Anschauung wesentlich besser sei, als die Vorlage, die im Vorjahre gemacht wurde.

Wenn der naive Zuschauer auf der Gallerie, von dem ich früher gesprochen habe, die Wortführer der Minoritätsparteien gehört hat und die Vorlage kennen gelernt hat aus der Debatte, so müßte der Betreffende naturgemäß zur Anschauung kommen, daß diese beiden Wortführer, die sofort zwar vielleicht erklären, daß die Vorlage nicht alles Dasjenige enthalte, was sie sich in Bezug auf die Wahlreform von gewissen Standpunkten aus wünschen können, daß aber thatsächlich die Vorlage eine solche sei, welche mit ihrer Auffassung bis zu einem Grade übereinstimmt, daß sie derselben entgegentreten nicht in der Lage sind.

Und was muß sich der Zuschauer auf der Gallerie denken? Was ist thatsächlich geschehen? Jede dieser Minoritätsparteien hat irgend eine außerordentlich gekünstelte Ausflucht gesucht, sich aus diesem Saale zu entfernen, höchstens mit Hinterlassung einer Aufschlagsgemse (Schallende Heiterkeit), was diese in der Regel zu thun pflegen, und haben irgend einen Vorwand herausgefunden, um zu erklären, daß, wenn nicht alles gemacht wird, wenn nicht eine durchgreifende Wahlreform gemacht wird, sie auch das Gute, was geboten wird, Dasjenige, worauf die Bevölkerung thatsächlich wartet, was den primitivsten Ansprüchen der Bevölkerung in Bezug auf die Ausübung des Wahlactes entspricht, daß sie auch das ad kalendas graecas vertagen wollen, indem sie durch ihre Absenz hiezu im Sinne der Landtags-Ordnung ausnahmsweise in diesem Falle das Machtbefugnis in ihren Händen haben.

Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Hagenhofer, als Vertreter der conservativen Partei, ist so weit gegangen, daß, wenn ich mich in seine Rolle denke, ich vom Parteienstandpunkte aus an seiner Stelle nie so weit gegangen wäre.

Der Herr Abgeordnete Hagenhofer hat dem Fortbestande des gegenwärtigen Wahlsystemes das allgemeine gleiche Wahlrecht entgegengesetzt und hat gesagt, wir würden uns lieber dem allgemeinen und gleichen Wahlrechte anschließen, als die Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes zu toleriren. Ich erlaube mir, nicht von meinem Standpunkte, sondern vom Standpunkte des Herrn Hagenhofer, den clericalen Wählern des Herrn Hagenhofer gegen diese Auffassung zu protestiren und ich glaube, wenn der Herr Abgeordnete Hagenhofer einige Jahre unter diesem Regime stünde, er wahrscheinlich zu einer Auffassung über die geltenden und derjenigen Wahlrechte gelangen würde, welche er anscheinend nach seiner Anschauung herbeiwünscht.

Der Herr Abg. Robič hat Eingangs seiner Ausführungen den formalen Moment benützt und gewissermaßen die Nichttheilnahme seiner Partei im Verfassungs-Ausschusse bei Berathung der Wahlreform zu rechtfertigen. Er hat hingewiesen, daß seine Partei im Verfassungs-Ausschusse, in welchem diese Frage in Vorberathung gestanden ist, nicht vertreten gewesen sei. Ich erlaube mir kurz auf die Thatsache zu reflectiren, daß dieser Verfassungs-Ausschuß unter Intervention der Majorität nach jenem Schlüssel zusammengestellt wurde, welcher eine Art vereinbarter Schlüssel rücksichtlich der Participation der Parteien des hohen Hauses an den Ausschüssen war und daß, wenn die Vertreter der slovenischen Partei zu meinem lebhaften Bedauern deshalb in diesem Falle, weil sie keinen Ausnahmschlüssel zugewiesen erhielten, sich der Participation im Ausschusse enthielten, und es ist thatsächlich nicht im Verschulden der Majorität gelegen, daß das geschehen ist, sondern lediglich ein Willküract von ihrer Seite, so daß in Folge dessen aus dieser Thatsache weder eine Anklage gegen die Majorität, noch die Folgerung abgeleitet werden kann, daß die geehrte slovenische Partei sich an den Vorarbeiten im Ausschusse zu betheiligen nicht in der Lage und daher ihre Stellung hier im hohen Hause vorweg beeinflusst war. Es gehört factisch in die Kategorie jener Gründe, welche hervorgesucht werden, weil ernste Gründe nicht vorhanden sind und wenn man geneigt ist, eine Reform, die an und für sich rationell, zeitgemäß und den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechend wäre, zu vertagen und hinauszuschieben, weil diese Vorlage nicht gleichzeitig gewisse Rücksichten befriedigt, welche einer politisch-national-partei-egoistischen Tendenz entspricht und diesen Partei-egoismus der geehrten Minoritäten nicht Rechnung trägt.

Indem ich in dem Gesegentwurfe selbst, der mir

nach der Sachlage im hohen Hause eine wesentliche Aussicht auf die Verwirklichung auch in diesem Jahre leider zu bieten nicht mehr scheint, eine Thatsache, wofür die Majorität dieses hohen Hauses eine Verantwortung gegenüber der Bevölkerung entschieden und ernst ablehnen muß, gestatte ich mir auf eine Bemerkung zu erwidern, welche der Herr Abg. Robić gemacht hat und welche dahin gegangen ist, daß die Majorität des hohen Hauses sich in Bezug auf die Wahlreform gebessert hätte und auch der heutige Zustand, bezw. die heutige Vorlage eine bessere sei. Ich will diese Thatsache und die Würdigung und Anerkennung dieser Thatsache von Seite des Herrn Abg. Robić im Ernste auffassen, wie sie seinerzeit aufgefaßt wurde, weiß ich nicht, aber ich nehme hievon in ernster Weise Act und möchte thatsächlich darauf hinweisen, daß über den Rahmen der Gesetzesnovelle hinaus, welche in Bezug auf das dringende Bedürfnis der Bevölkerung demselben in der Durchführung des Wahlactes Rechnung tragen soll, mir eine Besserung der ganzen Situation vom Standpunkte der Modernisirung des Wahlrechtes für den Landtag in der That in der heutigen Vorlage des Verfassungs-Ausschusses gelegen zu sein scheint, daß eine Besserung derselben Schwerpunkte aber meine ich nicht so sehr im Gesetzentwurfe an und für sich, der leider nicht zu Stande kommen wird, wohl aber in jener Resolution gelegen ist, welche dem Landes-Ausschusse in Bezug auf die Gestaltung einer Wahlreform für die nächste Zeit ganz concrete und bestimmte Directiven gibt, eine Resolution, von welcher ich mir allerdings, nachdem sie jener qualificirten Zahl von Abgeordneten und der Majorität nicht bedarf, die zur Botirung des Gesetzes nothwendig wäre, schmeichle, daß sie der Annahme im hohen Hause be- gegnen wird.

Der Verfassungs-Ausschuß hat geglaubt, dem Landes-Ausschusse in Hinsicht auf eine Erweiterung des Wahlrechtes schon bestimmte Gesichtspunkte zur Erwägung und zum Studium anzuempfehlen und demgemäß die Ausarbeitung einer Vorlage nach letzterer Richtung hin anregen zu sollen, und er ist auf alle Gedanken zurückgekommen, welche in einem Antrage im Schoße des Reichsrathes zum Ausdruck gelangten und dort eine Verwirklichung nicht gefunden haben, weil die wesentliche Erweiterung des Wahlrechtes in der Form der unter dem Regime des Grafen B a d e n i beschlossenen Wahlreform einen Zustand bringen will, einen Ausgang der Wahlagitation im Reichsrathe, dem ich nach meiner persönlichen Auffassung zuzustimmen nicht in der Lage bin; ich bin im Gegentheil der Meinung, daß eine Erweiterung des Wahlrechtes in

dieser Form nicht entspricht und den bestehenden Verhältnissen nicht angepaßt ist, daher in Bezug auf das Vorhandene als voraussetzungslos und radical aufzufassen ist. Ich bin der Meinung, daß die Anforderung einer 5. Curie des allgemeinen Stimmrechtes an die bestehende Interessenvertretung eine *contradictio in adjecto* ein Widerspruch gegenüber dem Principe der Interessenvertretung ist und daß derjenige, welcher dieses Princip zu wahren bestrebt ist, und ich bekenne mich ganz offen zu dieser Meinung, sich für jene Wahlreform nicht zu begeistern vermag, wie sie im Jahre 1896 im Reichsrathe thatsächlich zur Durchführung gebracht wurde. Der Verfassungs-Ausschuß hat vielleicht in Würdigung dieser Thatsache von seinem Gedanken von einer Nachbildung dieser Wahlreform des Reichsrathes absehen zu sollen geglaubt und von der etwas conservativen Grundlage möchte ich sagen, eine Ausgestaltung des Principes der Interessenvertretung durch die Angliederung einer neuen Curie das Wort reden zu dürfen gemeint, einer Curie, welche für jenen Theil der Bevölkerung bestimmt ist, welcher bisher von der Interessenvertretung als solche ausgeschlossen erscheint; und der Verfassungs-Ausschuß war sich darüber nicht im Unklaren, daß eine gewisse Unvollkommenheit des Gedankens darin gelegen ist, daß eine gewisse, in der Mitte liegende Schichte der Bevölkerung auch an diesen Verhältnissen des Wahlrechtes noch immer nicht theilhaftig würde; er hat jedoch durch die Erwägung darüber hinauskommen zu dürfen geglaubt, daß einerseits eine Wahlreform erfahrungsgemäß und nach der Geschichte politisch höchst entwickelter Staaten sich als eine beständig in Fluß befindliche und niemals abgeschlossene Action darstellt, eine Action, die sich darin opportun erweist und soweit sich ansetzen muß, wo das Bedürfnis nach der Erweiterung des politischen Rechtes in gewissen Kreisen am stärksten und nachhaltigsten sich herausgebildet hat und wo die politische Reife in gewissen Bevölkerungsschichten am unzweifelhaftesten vollkommen erscheint.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend und weiters der Thatsache Rechnung tragend, daß die bestehenden Interessengruppen unberührt bleiben sollen, in welchen alle jene Theile der Bevölkerung Ausdruck finden, die nicht zu jener neuen Interessenvertretung, zur Interessenvertretung der 5. Curie, eingeordnet werden, glaubte der Verfassungs-Ausschuß sich über diese Unvollkommenheit seines Gedankens nach der Richtung dieses Zwischengliedes hinauszusetzen und glaubt getrost dem hohen Hause empfehlen zu dürfen, die Angliederung einer Interessengruppe vorzunehmen, in welcher, wie in jenen der auf den Krankencassen fußenden Arbeiter-

schaft erstens das Bedürfnis nach dem Wahlrechte in einem unbestreitbaren Maße vorhanden ist und zweitens auch die politische Reife zur Ausübung des Wahlrechtes und des politischen Rechtes in unbestreitbarem Maße vorhanden ist. Der Verfassungs-Ausschuß ist sich darüber nicht im Unklaren, daß es zunächst Sache des Studiums des Landes-Ausschusses sein muß, nachdem es sich um eine neue bisher in Oesterreich noch nicht vorhandene Institution handelt, erwartet aber bis zum nächsten Jahre in dieser Angelegenheit eine bestimmte Vorlage vom Landes-Ausschusse zu erhalten und sich daher in concreter Weise an der Hand eines Gesetzentwurfes mit dieser Frage beschäftigen zu können. Damit scheint thatsächlich die Sache ernstlich in ein Stadium eingelangt, von welcher der Herr Abg. Robić getrost sagen kann, daß es ein besseres ist, als bisher. Damit erscheint entschieden ein Schritt angebahnt zur Erweiterung des Wahlrechtes und zur Heranziehung der großen Schichte der Bevölkerung, welche bisher dieses Recht entbehrte, und zwar in einer Form, welche die bestehende nicht tangirt und der großen Schichte der Bevölkerung in Bezug auf die Ausübung des politischen Rechtes, wie sie in Oesterreich besteht, nicht alterirt. Nach dieser Richtung einige Worte beifügend, gestatte ich mir, das Wort auszusprechen, daß in einem Staate, wie dem unseren, in einem althistorischen Gebiete, in welchem die moderne Verfassung sich aus dem Geiste des Ständewesens neu entwickelt hat und stufenweise und successive aus dem Rahmen des Ursprünglichen stattfinden kann und daß jede voraussetzungslose, sprunghafte und radicale Entwicklung an den Grundfesten eines solchen Staatswesens rütteln muß und an den Grundfesten der culturellen und nationalen Potenzen rütteln muß und für dieses Staatswesen aus dem Grunde von Einfluß sein muß und daher jeder Radicalismus und jedes Austreten aus der verfassungsmäßigen Entwicklung nicht bloß im Interesse des Staates und der Gesellschaft, sondern auch im Interesse der nationalen Entwicklung, insbesondere des hervorragendsten Volksstammes in Oesterreich, des deutschen Volksstammes, vermieden wissen will und in dieser Richtung Vorsicht anempfohlen hat.

Hohes Haus! Wir werden also, nachdem ich glaube, daß der verehrte Landes-Ausschuß nicht ganz jener Auffassung ist, welche der Herr Abgeordnete Robić zu Beginn der heutigen Auseinandersetzung dargestellt hat, es sei nur in den Sechzigerjahren Uebung des Landes-Ausschusses gewesen, die Aufträge des Landtages wörtlich zu nehmen, woraus zu schließen wäre, daß der Herr Abgeordnete der Meinung sei, daß der Landes-Ausschuß die Aufträge in den Neunziger-

jahren und im Jahre 1900 nicht mehr wörtlich nimmt, nachdem ich mich dieser Auffassung nicht anschließen kann, so glaube ich, daß der geehrte Landes-Ausschuß, wenn das hohe Haus die Resolution annimmt, in der Lage sein wird und Veranlassung nehmen wird, im nächsten Jahre einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen, mit welchem die Wahlreform in ein neues, Aussicht verheißendes, fruchtbares Stadium treten wird. Welche Stellung die Majorität des hohen Hauses dem gegenüber dann einnehmen wird, das dürfte zum Theile durch jene Stellung gekennzeichnet sein; welche Stellung die Majorität dem gegenüber einnehmen würde, das vermag ich heute noch nicht zu sagen. Beharren Sie auf dem Standpunkte, den Sie heute eingenommen haben, so werden Sie keinerlei Wahlreform erreichen, denn solange Sie Ihre specifischen Parteiinteressen vertreten, werden Sie auch im nächsten Jahre einen passiven Widerstand entgegensetzen, dann werden Sie, meine Herren, sich zu überlegen haben, ob Sie im Stande sind, nicht bloß wie jetzt für die Verhinderung des directen und geheimen Wahlrechtes, sondern auch für die Verhinderung der Ertheilung der politischen Rechte an die große Schichte der Bevölkerung, welche bisher dieses Rechtes entbehrte, in Zukunft dieser Schichte gegenüber die Verantwortung zu tragen. Ich empfehle Ihnen die Resolution des Verfassungs-Ausschusses. (Lebhafter Beifall.)

Abg. **Boich** (L.-G. Pözen): Hoher Landtag! Ich werde mich mit dem Gesetzentwurfe, wie er hier vorliegt und mit der betreffenden Resolution, welche im Anhang beigelegt ist, nicht sehr eingehend beschäftigen, weil ich ja als Mitglied des Verfassungs-Ausschusses Gelegenheit hatte, im Ausschusse meine Ansicht zum Ausdruck zu bringen. Wenn ich dessen ungeachtet hier im hohen Hause das Wort ergreife, so thue ich es deshalb, um mit wenigen Worten auf die Ausführungen der Herren Vorredner Abgeordneten Hagenhofer und Robić zu erwidern. Der Herr Abgeordnete Hagenhofer, welcher sich bei jeder Gelegenheit als privilegirter Landgemeinden- und Bauernvertreter hier im Landtage auspielt, macht uns den Vorwurf, daß wir eine Wahlreform-Vorlage gebracht haben, wo die Interessen des Bauernstandes geradezu mit Füßen getreten werden und verlangt, daß eine Wahlordnung gemacht wird, nach welcher die Steuerleistung und die Bevölkerungszahl der Landgemeinden entsprechend berücksichtigt werden soll. Nun, meine Herren, nach seinem Antrage aber würden die Landgemeinden sehr schlecht wegkommen, denn in diesem Falle müßten der Stadt Graz, welche mehr als ein Drittel der Steuern bezahlt, ihr auch ein Drittel der Abgeordneten zugewiesen

werden, und wenn die Bevölkerungszahl in Berücksichtigung gezogen wird, auch dann würden die Landgemeinden schlecht wegkommen, weil nach der letzten Volkszählung und mit Rücksicht auf den Zuwachs zum Mindesten ein Zehntel der gesammten Bevölkerung Steiermarks in Graz wohnt und mit diesem Schlüssel auch mindestens ein Zehntel der Landtagsabgeordneten der Stadt Graz zugewiesen werden müßten, während die Stadt Graz bis heute nur vier Vertreter im hohen Hause hat.

Es würden daher nach dem Antrage des Herrn Abg. Hagenhofer und nach seinem Principe die Landgemeinden schlecht wegkommen, und ich kann mich für eine Verschlechterung, für Entnahme eines Rechtes, welches den Landgemeinden gegeben ist, nicht einverstanden erklären und meine Zustimmung nicht geben, daher auch seine Ansicht nicht als die meinige erklären. Wenn den Herren die gegenwärtige Vorlage nicht entspricht, so weiß ich überhaupt nicht, was man für eine Vorlage für diese Herren machen soll, ausgenommen, man macht für diese Herren nur Virilstimmen, damit sie sich dem Wahlkampfe nicht aussetzen brauchen. Nahezu ein Viertel-Jahrhundert gehöre ich gesetzgebenden Körperschaften, sowohl dem Reichsrathe, als dem Landtage an, ich habe mich aber vor einem Wahlkampfe noch nie gefürchtet, obwohl von seiner eigenen Partei mit den auch von uns gekauften Kirchenparamenten Mißbrauch getrieben und Kirchenglocken gegen uns geläutet wurden. Sie möchten vielleicht eine Wahlreform haben, wo sie im Wahlkampfe gegen uns diese Kirchenparamente und Kirchenglocken nicht in Anspruch zu nehmen brauchen (Rufe: „Sehr gut!“). So viel über die Ansicht des Herrn Abg. Hagenhofer.

Was die Auseinandersetzungen betrifft, welche Herr Abg. Robič gemacht hat, der uns eine historische Entwicklung der ganzen Wahlreformbewegung vor Augen geführt hat, so habe ich mich auf jene Zeit erinnert, als wir vor 20 Jahren bezüglich der Wahlreform hier Beschlüsse gefaßt haben.

Meine Herren, es ist richtig, es hat sich die Sache hinausgezogen, allein jener Eifer für das directe Wahlrecht, welchen Herr Abg. Robič uns vorgeführt hat, hat bei seiner Partei nicht bestanden, ich erinnere nur an die Einführung der directen Reichsrathswahlen; damals haben die Föderalisten und Autonomisten ganz entschieden gegen die directe Wahl Stellung genommen, weil sie heute noch behaupten, daß die Reichsrathswahlen indirecte durch die Landtage zu vollziehen seien.

Das ist keine Consequenz, wenn man für die Reichsrathswahlen die indirecte Wahl vorschreibt und für die Landtagswahlen uns den Vorwurf macht, daß wir nicht schon lange die directe Wahl eingeführt haben.

Der Herr Abg. Robič hat auch angeführt, daß beim Großgrundbesitz in Steiermark die Bestimmung besteht, daß nur jener Großgrundbesitzer, welcher 100 fl. directe Steuer zahlt und Besitzer einer Landtaseleinlage ist, also wo das Gut nicht in einem Grundbuche eines Bezirksgerichtes eingetragen ist, das Wahlrecht hat, beziehungsweise das Wahlprivilegium, während sie als die wahren Interessenvertreter die Steuersumme als zulässig für die Wahl in den Großgrundbesitz erklären. Da möchte ich sie erinnern, daß sie an ihre Parteigenossen im Reichsrathe herantreten, nämlich an die Tiroler Großgrundbesitzer; dort besteht, nach der historischen Entwicklung, die das Wahlrecht in den einzelnen Ländern ergeben hat, ein viel größeres Unrecht, denn dort besteht nicht nur der Großgrundbesitz aus Landtaseleinlagebesitzern, dort heißt es noch überdies der adelige Großgrundbesitz. Wenn ein Besitz oder ein Gütel heute einem Adelligen gehört, so ist der Adelige wahlberechtigt, wenn aber dasselbe an einen Bürgerlichen verkauft wird, so ist dieser nicht mehr im Großgrundbesitz wahlberechtigt, und dennoch gehen diese Herren mit jener Gruppe der Majorität, welche alle diese Ungerechtigkeiten dulden.

Wenn dem Landtage der Vorwurf gemacht wird, daß er die schriftliche und geheime Wahl bisher nicht durchgeführt hat und daß seinerzeit, als die Landtagswahlordnung gemacht wurde und der Landtag sich nicht entschließen konnte, schriftliche und geheime Wahl einzuführen, so hat das seinen Grund darin, daß damals besonders in jenen Gegenden, wo Slovenen wohnen, die meisten Analphabeten vorhanden waren, dieselben daher nicht in der Lage waren, selbst schriftlich ihre Stimme abzugeben, sondern höchstens ihre Stimmzettel bei dem betreffenden Schullehrer, Notar, Advocaten oder Kaplan ausfüllen zu lassen.

Meine Herren! Wir sehen heute noch aus dem Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses auf Seite 156 aus der Nachweisung über den Schulbesuch, daß die höchsten Ziffern normal entwickelter Kinder, die demalen noch den Unterricht vernachlässigen, auf die Bezirke Richtenwald 422, Oberburg 367, Tüffer 162 und Gills-Umgebung 163 Kinder entfallen. Und wenn heute noch diese große Ziffer von Schulversäumnissen und Kindern, welche ohne Unterricht bleiben, wenn heute noch diese Ziffern im Jahre 1898 vorhanden sind, so kann man sich denken, wie groß die Zahl vor 25 Jahren war, wo man schon über die schriftliche und geheime Wahl gesprochen; damals wäre die Zahl der Analphabeten eine colossale gewesen, es wären vielleicht sehr wenige im Stande gewesen, schriftlich ihre Stimme abzugeben, und es wäre vielleicht die Minorität in der

Lage gewesen, ihre Wahlwerber selbst auf die Wahlzettel hinaufzuschreiben, wenn es der betreffende Wähler auch nicht wollte.

Mit Rücksicht darauf, daß diese Verhältnisse sich denn doch gebessert haben, daß die große Mehrzahl der Wähler in der Lage ist, ihre Stimmzettel selbst auszufüllen, mit Rücksicht auf diese Verhältnisse wollen wir seit Jahren die schriftliche und geheime Wahl einführen, und somit glaube ich die Vorwürfe, welche dem Landtage durch sein Verhalten bezüglich der Wahlreform gemacht werden, so lange ich demselben angehöre, entkräftet zu haben.

Ich bitte das hohe Haus, die Wahlreform, welche nach unserer Geschäftsordnung nicht angenommen werden kann, nachdem sich die Herren auf der anderen Seite nicht theilnehmen, wenigstens die Resolution, zu welcher eine qualifizierte Majorität nicht benützt wird, anzunehmen, damit die künftigen Landtagsabgeordneten wenigstens aus dem stenographischen Protokolle ersuchen und nachweisen können, daß wir für die Erweiterung des Wahlrechtes eingetreten sind. (Beifall.)

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter **Fürst**: In Anbetracht der gründlichen Widerlegung, welche die Stellungnahme der Abgeordneten von der rechten Seite dieses hohen Hauses gegen die Wahlreformvorlage durch die Herren Abg. Baron Rokitsansky, Graf Stürgkh und Posch gefunden hat, ist es wohl nicht nothwendig, daß ich irgend welche ergänzende Worte hinzufüge, ich glaube umso weniger, da ja das Schicksal der Gesetzesvorlage schon besiegelt ist.

Landeshauptmann: Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung.

Gegenstand der Abstimmung bildet der Antrag des Verfassungs-Ausschusses, bezw. des Herrn Berichterstatters in die Berathung der vorliegenden Gesetzesentwürfe eingehen zu wollen.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Ich bitte nunmehr den Artikel I zu verlesen.

Berichterstatter **Fürst** (liest):

„Artikel I.

Die mit dem kaiserlichen Patente vom 26. Februar 1861, R.-G.-Bl. Nr. 20, erlassene, und durch die Gesetze vom 18. Jänner 1867, L.-G.-u. V.-Bl. Nr. 4 und 5, vom 13. Jänner 1869, L.-G.-u. V.-Bl. Nr. 7 und vom 6. Mai 1884, L.-G.-u. V.-Bl. Nr. 7, abgeänderte Landtagswahlordnung für das Herzogthum Steiermark hat außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

Landtagswahlordnung

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.“

Landeshauptmann: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß zur Beschlußfassung über diesen Artikel I und das nachfolgende Gesetz die qualifizierte Majorität nothwendig ist. Es müssen bei der Beschlußfassung über einen solchen Gegenstand drei Viertel der Mitglieder des hohen Hauses anwesend sein und zwei Drittel der Anwesenden für die Vorlage stimmen, um einen gültigen Beschluß zu Stande zu bringen. Ich werde mir daher gestatten, die Auszählung des hohen Hauses vorzunehmen. (Nach Auszählung des Hauses.) Nachdem das hohe Haus 63 Mitglieder zählt, sollen 48 Mitglieder anwesend sein; die Auszählung von Seite meiner Benigkeit und der Herren Schriftführer hat diese Zahl nicht erreicht, wir haben nur 40 Mitglieder gezählt. Es würde nach meiner Ansicht eine weitere Berathung im Gegenstande sich als nutzlos erweisen und ich frage das hohe Haus, ob es bereit ist, diesen Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen, wobei es jedoch keinem Hindernis unterliegt, daß wir über die dem Gesetzentwurfe angeschlossene Resolution einen Beschluß fassen, da hiezu eine qualifizierte Majorität nicht erforderlich ist.

Abg. Freih. v. **Rokitsansky** (M.-G. Leibniz): Im Hinblick auf die von Seiner Excellenz dem Herrn Landeshauptmann dem hohen Hause kundgemachte Thatsache, daß nach der Landesordnung eine Abstimmung über dieses Gesetz nicht vorgenommen werden kann, beantrage ich, daß das hohe Haus beschließen wolle, von einer Berathung und Beschlußfassung über dieses Gesetz absehen zu wollen und dieses Gesetz von der Tagesordnung abzusetzen, jedoch für die Resolution selbstverständlich die Abstimmung vorzunehmen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung über die Resolution, welche ich den Herrn Berichterstatter bitte zur Verlesung zu bringen.

Berichterstatter **Fürst** (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag anerkennt die Nothwendigkeit, daß über den Rahmen der vorstehenden Gesetzesnovelle hinaus eine Wahlreform für den steierm. Landtag unter Ausdehnung des Wahlrechtes auf weite, von demselben bisher ausgeschlossene Bevölkerungsschichten geschaffen und auf der Grundlage eines zweckentsprechenden Ausbaues des bestehenden Systems der Interessenvertretung nach unten ehestens verwirklicht werde.

Zu diesem Behufe wird der Landes-Ausschuß beauftragt, einen diesfälligen Gesetzentwurf unter Angliederung einer neuen Curie für jene Theile der Bevölkerung, die bisher von der Interessen-

vertretung ausgeschlossen waren, auszuarbeiten und bis zur nächsten Session in Vorlage zu bringen."

(Der Antrag wird angenommen.)

Bezüglich des zweiten Punktes, betreffend die Erledigung der bezüglichen Petitionen ist eine kleine Abänderung, nachdem das Gesetz nicht zur Annahme gelangte, nothwendig und hätte es zu heißen (liest):

"2. Die Petitionen Nr. 314, 315, 349, 596, 706 und 756 um Einführung des directen und geheimen Wahlrechtes für die Landgemeinden werden dem Landes-Ausschusse zugewiesen."

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Zur Geschäftsbehandlung hat sich Herr Abg. Graf Stürgkh zum Worte gemeldet.

Abg. Graf **Stürgkh** (G.G.B.): Mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde, welche es den meisten Mitgliedern des hohen Hauses außerordentlich nahe legt, für ihr materielles Wohl Sorge zu tragen, mit Rücksicht darauf, daß Ausschusssitzungen jetzt nicht mehr nothwendig sind, welche sonst die Nachmittage in Anspruch nahmen, möchte ich es mir erlauben, an Seine Excellenz den Herrn Landeshauptmann die Bitte zu stellen, nunmehr die Sitzung abzubrechen und nach seinem Ermessen in einer nachmittägigen Stunde wieder zu eröffnen.

Landeshauptmann: Darüber habe ich allein nicht zu beschließen, meines Erachtens haben wir aber dann für Nachmittag eine sehr geringe Anzahl von Vorlagen in Verhandlung zu nehmen; ich habe vielmehr die Absicht gehabt, die Tagesordnung jetzt zu erledigen und Abends eine weitere Sitzung abzuhalten. (Zustimmung. — Abg. Graf Stürgkh: „Dem will ich nicht entgegen treten.“) Ich werde somit über den Schluß der Sitzung abstimmen lassen.

(Der Schluß der Sitzung wird angenommen.)

Die nächste Sitzung bestimme ich für heute, den 17. Mai 1899 um halb 6 Uhr Abends, und als

Tagesordnung:

1. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Landes-Ausschuß-Bericht, Beilage Nr. 61, betreffend die Förderung des Absatzes landwirthschaftlicher Producte (Beilage Nr. 185). Berichterstatter Abg. Walz.

2. Bericht der Minorität des Finanz-Ausschusses über den Bericht und die Anträge des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 61, betreffend die Förderung des Absatzes landwirthschaftlicher Producte (Beilage Nr. 186.) Berichterstatter Abg. Graf Lamberg.

3. Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 182, betreffend die Regelung des Vorganges bei

Verpachtung des Jagdrechtes (Beilage Nr. 193). Berichterstatter Abg. Dr. Fr. Jurtela.

4. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die ihm zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 11 bis 22, betreffend „Gemeinde- und Bezirks-Angelegenheiten“; ferner „den Antrag des Abgeordneten Wagner und Genossen über Todtenbeschau-Gebühren“, „Revision des Bezirksvertretungsgesetzes und der Gemeindeordnung“, über das „Kirchen-Concurrenz-gesetz“, sowie „das Gesetz, betreffend die Bestellung besonderer Organe zur Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei“ und „über die Durchführung des Sanitätsgesetzes“ (Beilage Nr. 196). Berichterstatter Abg. Mayr.

5. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Landtags-Beilage Nr. 139, Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die theilweise Reorganisation der Rangsverhältnisse im landschaftlichen Secretariate (Beilage Nr. 191). Berichterstatter Abg. Graf Rottulinsky.

6. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition des Vereines der Landesbeamten um die volle Gleichstellung der Bezüge der Landesbeamten mit jenen der k. k. Staatsbeamten mit der Geltung vom 1. October 1898 (Petition Nr. 223) (Beilage Nr. 192). Berichterstatter Abg. Graf Rottulinsky.

7. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Landes-Ausschuß-Bericht, Beilage Nr. 135, betreffend die Gewährung der Befreiung von den Landes-Umlagen für die von der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Steiermark und Kärnten in Graz erbauten und noch zu erbauenden Arbeiter-Wohnhäuser (Beilage Nr. 194). Berichterstatter Abg. Rohlfger.

8. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Graf Rottulinsky und Genossen, Beilage Nr. 58, betreffend die Versicherung gegen Hagelschäden (Beilage Nr. 195). Berichterstatter Abgeordneter Hauptmann.

9. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag des Abg. Freiherrn v. Rokitsansky und Genossen, Beilage Nr. 91, betreffend die steuerfreie Branntwein-Erzeugung in bäuerlichen Branntweinbrennereien, bezw. die dermaligen gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich dieser Brennereien (Beilage Nr. 198). Berichterstatter Abg. Freiherr v. Rokitsansky.

10. Mündlicher Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses zur Landtags-Beilage Nr. 9 (Thätigkeitsbericht S. 59, 60 und 61), betreffs Ennsregulirung. Berichterstatter Abg. Großwang.

11. Mündlicher Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses zur Landtags-Beilage Nr. 154 über den Antrag des Abg. Grafen Lamberg und Genossen, betreffend die Beschaffung von Kunstdünger und Grassamen für die landwirthschaft- und weinbautreibende Bevölkerung. Berichterstatter Abg. Lenko.

12. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 148), betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz um theilweise Abänderung des Beschlusses des hohen Landtages vom 20. April 1893, in Angelegenheit der Beitragsleistung des Landes zur Quai-Herstellung zwischen der Franz Karl- und Ferdinandsbrücke in Graz. Berichterstatter Abg. Rochliger.

13. Berichte des Finanz-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 45.

Petition Nr. 231, des Thierschutz-Vereines in Graz;

Petition Nr. 232, des Oesterr. Bundes der Vogelfreunde in Graz;

Petition Nr. 563, der k. k. steierm. Landwirthschafts-Gesellschaft in Graz; um Subventionen.

Petition Nr. 565, des Johann Birnstingl, landschaftlichen Bezirksstierarztes in Mürzzuschlag, um Aufbesserung seines Gehaltes.

Petition Nr. 501, des Karl Raschka, landschaftlichen Bezirksstierarztes in Murr, um Zuerkennung einer Theuerungszulage.

Petition Nr. 289, des Central-Vereines für Bienenzucht in Oesterreich in Wien;

Petition Nr. 508, des Steierm. Bienenzucht-Vereines in Graz; um Subventionen.

Petition Nr. 648, des A. Pirsch in Graz, um eine Subvention für Ausführung eines plastischen Monumentalwerkes.

Petition Nr. 705, des I. steierm. Geflügelzucht-Vereines um Erhöhung der Subvention.

Berichterstatter Abg. v. Forcher.

14. Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über die Petition, und zwar:

Verzeichnis Nr. 46.

Petition Nr. 658, der Gemeinde Gaishorn um einen Landesbeitrag zur Verbaumung des Rößerbaches in Gaishorn. Berichterstatter Abg. Größwang.

15. Berichte des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 47.

Petition Nr. 214, des Franz Janitz, k. k. Professors am Staatsgymnasium in Leoben, um Ersatz der ihm bei der Verstaatlichung des Landesgymnasiums in Leoben entzogenen Bezüge durch das Land.

Petition Nr. 222, der in den Staatsdienst übernommenen Professoren und Lehrer am ehemaligen Landesgymnasium in Leoben, um Ersatz der ihnen vorgeschriebenen Dienstitagen.

Berichterstatter Abg. Graf Stürgkh.

Verzeichnis Nr. 48.

Petition Nr. 496, des Vincenz Rohaut, Ingenieurs, Professors am Kaiser Franz Josef-Gymnasium in Pettau, um Anrechnung von drei an der Landes-Bürgerschule in Radkersburg zugebrachten Dienstjahren für die Erlangung einer Dienstalterszulage.

Petition Nr. 586, des Johann Regl, Leiters der Realschulklasse in Luttenberg, um Gewährung einer Unterstützung aus Landesmitteln.

Berichterstatter Abg. Graf Stürgkh.

Ich habe nachträglich anzusprechen Namens des Finanz-Ausschusses die Bewilligung der mündlichen Berichterstattung über Landtags-Beilage Nr. 148, Ansuchen der Stadtgemeinde Graz um theilweise Abänderung des Beschlusses des hohen Landtages vom 20. April 1893 in Angelegenheit der Beitragsleistung des Landes zur Quai-Herstellung zwischen der Franz Karl- und der Ferdinands-Brücke in Graz.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem Landes-Ausschuß-Antrage.

Berichterstatter ist Herr Abg. Rochliger und Namens des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Landtags-Beilage Nr. 189, Ansuchen der Ortsgemeinde Klein-Lobming im Gerichtsbezirke Knittelfeld, um die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent pro 1899.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem Landes-Ausschuß-Antrage.

Berichterstatter ist Herr Abg. Baron Kellersperg. (Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Ich habe noch zu verkünden, daß der Finanz-Ausschuß heute Nachmittag um 5 Uhr eine Sitzung abhält.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr — Minuten Nachmittag.)